



20. MÄRZ 2016

# TOWARDS A GLOBAL RESPONSIBILITY?

Die translokale Konstruktion von Schutzverantwortung am Beispiel  
der Gewaltverbrechen durch Menschenhandel auf dem Sinai

LUCIA HEISTERKAMP

M.A. FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG

Matrikelnummer: 2650886

Forschungsarbeit im Rahmen des Seminars „Neue politische Geographien“

## Abstract

*Menschenhandel auf dem Sinai zählt wohl zu den brutalsten Formen organisierter Kriminalität im einundzwanzigsten Jahrhundert. Schätzungsweise 30.000 Menschen wurden zwischen 2009 und 2014 in sogenannten Foltercamps auf der ägyptischen Halbinsel grausam misshandelt, um ihre Angehörigen per Mobiltelefon zur Zahlung hoher Lösegeldsummen zu zwingen. Trotz der extremen Gewalt und der hohen Opferzahlen blieb der Fall von der Weltöffentlichkeit lange Zeit weitgehend unbeachtet und hat bis heute wenig Prominenz erlangt. Es handelt sich nach einem Zitat der Vereinten Nationen um „eine der am wenigsten bekannten humanitären Krisen der Welt“. Am Fall des Menschenhandels auf dem Sinai zeigt sich das Paradox „moderner“ Menschenrechtsverletzungen in einer zunehmend globalisierten Welt: einerseits existiert die Idee einer Weltgemeinschaft, die sich Normen wie Menschenrechte auf die Fahne geschrieben hat und diese grenzübergreifend überwacht und implementiert. Andererseits kommt es vielerorts nach wie vor zu extremen Gewaltverbrechen, ohne dass globale Mechanismen diese zu verhindern wüssten.*

*Das Problem globaler Schutzverantwortlichkeit soll in der vorliegenden Arbeit am Beispiel der Sinai-Menschenrechtsverletzungen untersucht werden. Dazu zeigt der erste Teil der Analyse, wie nationale und internationale Mechanismen zum Schutz der Betroffenen des Folterhandels scheiterten. Hierbei wird die Rolle nationaler Staaten, internationaler Organisationen, etablierter Menschenrechtsorganisationen und westlichen Medien beleuchtet. Der zweite Teil der Arbeit wendet sich der Mikroebene zu und fragt, wer das Zuständigkeitsvakuum füllt, das durch die Abwesenheit internationaler Menschenrechtsregime entsteht. Auf Grundlage einer empirischen Forschung in Tel Aviv, wo sich heute schätzungsweise 7.000 Überlebende des Sinai-Menschenhandels aufhalten, werden alternative und informelle Praktiken von Schutzverantwortung beleuchtet. Im Fokus der Betrachtung stehen Solidaritätsmechanismen der eritreischen Diaspora, die massiv von den Menschenrechtsverletzungen im Sinai betroffen war, und Unterstützungsstrukturen nicht-staatlicher Menschenrechtsorganisationen in Israel. Die Analyse zeigt, welche lokalen und grenzübergreifenden Zuständigkeiten für den Schutz vor Gewalt von nicht-staatlichen Akteuren übernommen wurden und inwieweit sich diese auf den Menschenhandel im Sinai auswirkten.*

*Ziel der Arbeit ist es, an einem Fallbeispiel zu beleuchten, ob die zunehmend globalisierte Welt tatsächlich in Richtung einer grenzübergreifenden Responsibility to Protect steuert, oder welche Faktoren die Konstruktion von Zuständigkeit für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen bedingen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Glossar</b> .....	<b>i</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Internationale Menschenrechtsregime</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Fallbeispiel: Menschenhandel auf dem Sinai</b> .....	<b>5</b>
3.1. Hintergrund zum Fall .....	<b>5</b>
3.2. Staatliche Zuständigkeiten .....	<b>7</b>
3.3. Zuständigkeiten „globaler Menschenrechtsregime“ .....	<b>8</b>
3.4. Zwischenbilanz .....	<b>10</b>
<b>4. Ergebnispräsentation der empirischen Forschung</b> .....	<b>12</b>
4.1. Akteurmap .....	<b>12</b>
4.2. Zuständigkeitspraktiken des israelischen Staates .....	<b>13</b>
4.3. Zuständigkeitspraktiken der eritreischen Gemeinde .....	<b>15</b>
5.3.1. Die Unterstützung von Sinai Überlebenden .....	<b>16</b>
5.3.2. Die Befreiung von Geiseln aus dem Sinai .....	<b>17</b>
5.3.3. Ruf nach Zuständigkeit der „Internationalen Gemeinschaft“ .....	<b>19</b>
4.4. Zuständigkeitspraktiken israelischer NGOs .....	<b>20</b>
5.4.1. Transfer von Kompetenzen an die „internationale Gemeinschaft“ .....	<b>21</b>
5.4.2. Soziale translokale Netzwerke .....	<b>23</b>
<b>5. Ergebnisanalyse und zentrale Thesen</b> .....	<b>25</b>
5.1. Zuständigkeit durch Betroffenheit .....	<b>25</b>
5.2. Translokale Zuständigkeitsräume .....	<b>26</b>
5.3. Die internationale Gemeinschaft als globales Menschenrechtsregime? .....	<b>27</b>
6.2. Alternative globale Schutzräume .....	<b>29</b>
6.2. Das Potential alternativer globaler Schutzverantwortung .....	<b>29</b>
<b>6. Konklusion</b> .....	<b>31</b>
<b>7. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>33</b>
<b>8. Anhang</b> .....	<b>36</b>
8.1. Grafiken und Maps .....	<b>36</b>
8.1.2. Globale Menschenrechtsregime .....	<b>36</b>

8.2.2. Transnationaler Ablauf des Sinai Menschenhandels .....	37
8.2.3. Akteursmap .....	38
8.2.4. Konstrukte der Imaginationen alternativer globaler Schutzverantwortung.....	39
<b>8.2. Methodologie.....</b>	<b>40</b>
8.2.1. Forschungsmethode.....	40
8.3.2. Eigene Verortung, Vorannahmen und Zugang zum Feld.....	40
8.3.4. Datenerhebung .....	41
8.3.5. Auswertungsprozess .....	42
8.3.6. Forschungsethik .....	43
<b>8.3. Materialübersicht und Verschlüsselung.....</b>	<b>45</b>

## GLOSSAR

---

Im Folgenden werden einige zentrale Begriffe und Konzepte für den Kontext der vorliegenden Arbeit definiert.

**Diaspora:** Die Bedeutung des Diasporabegriffs gilt in der Literatur als umstritten und hat sich historisch gewandelt. Bezog er sich ursprünglich hauptsächlich auf die Erfahrungen bestimmter religiöser oder ethnischer Gruppen, insbesondere die der Verfolgung jüdischer Menschen im 20. Jahrhundert, wird er heute oft weitläufig im Zusammenhang mit Migration gebraucht (Faist 2010: 12). In der folgenden Arbeit wird „Diaspora“ als eine translokale Gemeinde definiert, die sich auf bestimmte Migrationserfahrungen beruft und ihre kollektive Identität auf das Narrativ der gemeinsamen Heimat bezieht, die geographisch nicht an einem Ort lokalisiert sein muss, sondern auch imaginär sein kann (ebd.).

**Globalisierung:** Der für die Arbeit zentrale Begriff der Globalisierung wird im weiteren Verlauf diskutiert und problematisiert, weshalb seine Bedeutung hier nicht spezifisch bestimmt werden kann. Grob verweist er auf Prozesse zunehmender Vernetzung und Interdependenzen in der Welt durch die Herausbildung moderner Technologien. Häufig wird er mit der Vorstellung einer zunehmenden Komprimierung der Welt, sowie der „Intensivierung eines Bewusstseins der Welt als Ganzen“ (Robertson 1995) verbunden. Globale Schutzverantwortung kann sich in diesem Sinne entweder auf ein umfassendes, grenzübergreifendes Bewusstsein für die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen durch weite Teile der „Weltgesellschaft“ beziehen, oder auf die grenzübergreifende Aushandlung von Schutzverantwortung als Folge von Globalisierungsprozessen.

**Gemeinschaft:** Der Begriff der Gemeinschaft, Gemeinde oder Community wird hier in einem konstruktivistischen Sinne verwendet als eine soziale Gruppe, die über ein Zusammengehörigkeitsgefühl, gemeinsame Interessen oder Interdependenzen verfügt. Sozial- und Flächenraum müssen dabei nicht deckungsgleich sein; die Mitglieder einer Gemeinschaft können sich auch an unterschiedlichen geographischen Orten befinden oder es kann sich um rein „imaginierte“ Gemeinschaften ohne physische Lokalisierungen handeln (vgl. u.a. Steinbrink 2009; Anderson 1987).

**International:** Der traditionell zur Bezeichnung grenzüberschreitender Phänomene verwendete Begriff des „Internationalen“ ist stark mit der Beziehung zwischen Staaten konnotiert und reproduziert dadurch ein vorherrschendes liberales, nationalstaatlich fixiertes Globalisierungsverständnis (vgl. Anderson 2002: 15). Im Folgenden wird der Terminus deshalb explizit zur Referenz auf eben dieses Paradigma genutzt, das die Beziehungen zwischen Nationalstaaten und ihren Institutionen in den Vordergrund stellt, oder wenn es sich um Zitationen aus der Literatur handelt.

**Internationale Gemeinschaft:** In Anlehnung an Bliesemann und Kühn (2011) wird die „internationale Gemeinschaft“ hier grundsätzlich als diskursives Konzept verstanden, dessen spezifische Bedeutung sich erst im jeweiligen Kontext erschließt. Häufig bezieht sich der Begriff in der vorliegenden Arbeit auf die Vorstellung eines Ensembles aus Nationalstaaten, internationalen Organisationen und INGOs, das bestimmte universelle Werte wie die Menschenrechte schützt. Diese allgemein verbreitete Konzeption gilt es im Verlauf der Arbeit zu dekonstruieren.

**Menschenrechtsregime:** Anknüpfend an die Vorstellung einer normativ geleiteten internationalen Gemeinschaft beschreibt der Begriff der „Menschenrechtsregime“ noch spezifischer die Vorstellung der Überwachung und Implementierung universeller Menschenrechtsnormen durch eine Koalition aus westlichen Staaten, internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Bewegungen. Diese Konzeption wird in der

Arbeit am Paradebeispiel des „Spiralmodells“ von Risse et.al. (2002) in Kapitel 2 illustriert und anschließend kritisch hinterfragt.

**MigrantInnen:** Unter „MigrantInnen“ werden in dieser Arbeit alle Personen gefasst, die aus unterschiedlichsten Gründen ihr Heimatland verlassen haben, darunter Geflüchtete, die den Großteil der im Folgenden auftretenden eritreischen MigrantInnen ausmachen, aber auch ArbeitsmigrantInnen oder jene, die gegen ihren Willen aus dem Herkunftsland entführt wurden.

**Raum:** Der vorliegenden Arbeit liegt ein konstruktivistisches Raumverständnis zugrunde das davon ausgeht, dass Räume durch soziale Interaktion geschaffen werden (Schroer 2012; Pries 2010; Allen). „Raum“ kann sich in diesem Sinne sowohl physisch manifestieren, als auch diskursiv, relational oder symbolisch formieren.

**Responsibility to Protect:** Der Verweis auf eine „Responsibility to Protect“ spielt im Folgenden sowohl auf das von den Vereinten Nationen entwickelte Konzept der internationalen Schutzverantwortung an, soll aber darüber hinaus auch im umfassenden Sinne die Vorstellung einer grenzübergreifenden Verantwortlichkeit für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen symbolisieren. Spezifische realpolitischen oder inhaltliche Diskussionen um die R2P sind in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung (vgl. dazu u.a. Hehir 2012); es geht lediglich um eine metaphorische Referenz auf grenzübergreifende Schutzverantwortung.

**Sinai-Überlebende:** Die Bezeichnung „Sinai-Überlebende“ beschreibt Personen, die im Rahmen des Menschenhandels auf dem Sinai in sogenannten Foltercamps festgehalten wurden und dabei nicht ums Leben kamen. Die Kennzeichnung als „Überlebende“ spricht den Personen dabei Agency zu, statt sie als passive „Opfer“ von Menschenhandel zu klassifizieren.

**Translokal:** Der Begriff translokal, der im Gegensatz zum Internationalen oder Transnationalen die Überschreitung des *Lokalen* gegenüber des Nationalstaates betont, wird im Folgenden zur allgemeinen Bezeichnung grenzüberschreitender Prozesse benutzt. Die spezifische translokale Perspektive wird in Abschnitt 4.1. erörtert. Internationale, transnationale oder diasporische Phänomene sind in diesem Sinne als spezifische Formen von Translokalität zu verstehen und werden in diesem Sinne verwendet.

**Transnational:** Die Begriffsverwendung des „Transnationalen“ ist in der Literatur schwankend; häufig wird das Konzept entweder synonym zu der hier verwendeten Bedeutungen von international oder translokal verwendet, teilweise aber auch als eine Art Mischform, die sich von der traditionellen „Internationalität“ absetzt, ohne dabei von einem nationalstaatlich fixierten Paradigma abzurücken. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff verwendet, wenn ausdrücklich die Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen von Bedeutung ist, oder wenn es sich um Zitationen aus der Literatur handelt.

**Zuständigkeit:** Zuständigkeit bezieht sich hier nicht nur auf die rein formalen Rechtspflichten oder normativen Leitprinzipien beispielsweise staatlicher Akteure, sondern schließt ein Verständnis von Zuständigkeit oder Schutzverantwortung als Praxis mit ein, die sich beispielsweise in der aktiven Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen oder der Sorge um Schutzbedürftige ausdrücken kann.

## 1. Einleitung

*„They beat me with a metal rod. They dripped molten plastic onto my back. They beat the soles of my feet and then they forced me to stand for long periods of time, sometimes for days.[...]Whenever I called my relatives to ask them to pay, they burnt me with hot iron so I would scream on the phone. We could not protect the women in our room: they just took them out, raped them, and brought them back. They hardly let us sleep and I thought I was going to die but in the end a group of us managed to escape.“*

Human Rights Watch Interview, 14. November 2014, mit einem 23-jährigen Eritreer der in der Nähe des sudanesischen Flüchtlingslagers Shagarab entführt und an ägyptische Menschenhändler verkauft wurde (Simpson 2014: 1)

Menschenhandel auf dem Sinai zählt wohl zu den brutalsten Formen organisierter Kriminalität im einundzwanzigsten Jahrhundert. Schätzungsweise 30.000 Menschen wurden zwischen 2009 und 2014 in sogenannten Foltercamps auf der ägyptischen Halbinsel festgehalten, um durch ihre Misshandlung am Telefon Angehörige zur Zahlung hoher Lösegeldsummen zu zwingen (Mey und Mruck 2011). Trotz der extremen Brutalität und der hohen Opferzahlen blieb der Fall von der Weltöffentlichkeit lange Zeit weitgehend unbeachtet und hat bis heute wenig Prominenz erlangt. Es handelt sich nach einem Zitat der Vereinten Nationen um „eine der am wenigsten bekannten humanitären Krisen der Welt“ (Sisi, crack down on mass murder, torture in Sinai!). Am Fall des Menschenhandels auf dem Sinai zeigt sich das Paradox „moderner“ Menschenrechtsverletzungen in einer zunehmend globalisierten Welt: einerseits existiert die Idee einer Weltgemeinschaft, die sich Normen wie Menschenrechte auf die Fahne geschrieben hat und diese grenzübergreifend überwacht und implementiert. Andererseits kommt es vielerorts nach wie vor zu extremen Gewaltverbrechen, ohne dass globale Mechanismen diese zu verhindern wüssten (vgl. Straus und Stern 2014: 3).

Während also Kapital- und Warenströme mittlerweile ungeachtet physischer Distanzen grenzübergreifend operieren, während sich soziale Beziehungen transnational über soziale Medien und den virtuellen Raum konstituieren, während die Handlungsmacht des Staates zunehmend durch internationale Institutionen angefochten wird und man eine allgemeine „Schrumpfung der Welt“ (Keohane 2000) konstatiert, währenddessen ist die Frage nach der Zuständigkeit für Menschenrechte<sup>1</sup> innerhalb des *global villages* nach wie vor ungeklärt. Zwar existiert das – durchaus umstrittene - Leitbild „internationaler Menschenrechtsregime“ (Schmitz und Sikkink 2002); vor dem Hintergrund andauernder systematischer Gewaltverbrechen kann deren Wirkungskraft jedoch zumindest kritisch angezweifelt werden. Die vorliegende Arbeit wirft deshalb ein Schlaglicht auf den mitunter am wenigsten bekannten Fall massiver Menschenrechtsverletzungen in der globalisierten Welt und fragt: wer übernimmt Schutzverantwortung, wenn Menschen systematisch bedroht,

---

<sup>1</sup> Die Diskussion um die Universalität und Definition von Menschenrechten wurde und wird einschlägig in wissenschaftlichen Debatten geführt, kann jedoch in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden; ich konzentriere mich deshalb auf eine Art Minimalkonsens des Menschenrechtsbegriffs als Abwesenheit von schwerer physischer Gewalt, den ich als allgemeingültig voraussetze.

gefoltert oder hingerichtet werden? Entgegen klassischer Makroperspektiven auf eine *Responsibility to Protect*<sup>2</sup>, die Diskurse und Handlungen staatlicher Akteure oder internationaler Organisationen fokussieren, gilt es in dieser Arbeit alternative, informelle *Praktiken* von Zuständigkeit auf Mikroebene in den Mittelpunkt zu stellen. Die Untersuchung lokaler und grenzüberschreitender Aushandlungsprozesse von Schutzverantwortung soll dazu beitragen, der umfassenden Frage nach einer „globalen“ Verantwortlichkeit für Menschenrechte im Kontext neuer translokaler Räume nachzugehen.

Die Arbeit gliedert sich in folgende Teile: Zunächst soll 1) die allgemein verbreitete Idee einer internationalen Gemeinschaft zum Schutz der Menschenrechte konkretisiert und theoretisch untermauert werden, um sich im weiteren Verlauf kritisch daran abzarbeiten. Als Referenzrahmen stelle ich das von Risse et al. entwickelte „Spiralmodell des Menschenrechtswandels“ (Risse et al. 2002) als ein klassisch liberales Konstrukt einer normativ geleiteten Weltgemeinschaft vor. Im zweiten Schritt wird diesem Konzept der globalen Menschenrechtsregime 2) das Fallbeispiel der Menschenrechtsverletzungen auf dem Sinai entgegengestellt. Es soll gezeigt werden, dass hier weder die „traditionelle“ Autorität des Staates, noch die sogenannte „internationale Gemeinschaft“ einer *Responsibility to Protect* nachgekommen ist. Vor diesem Hintergrund wendet sich die Arbeit der eigentlichen Fragestellung zu, nämlich danach, welche Akteure das Zuständigkeitsvakuum füllen, das durch die Schutzverweigerung von Staat und internationaler Gemeinschaft entsteht. Dazu präsentiere ich die Ergebnisse einer Feldforschung, die nicht nach normativen oder juristischen Zuständigkeitsregulierungen fragt, sondern die praktische Ausübung von Schutzverantwortung untersucht. Auch hier steht wieder die Frage nach der „globalen“ Dimension von Zuständigkeit im Mittelpunkt, wobei jene lokalen und grenzübergreifenden Zuständigkeitspraktiken erforscht werden, die sich dem dominanten liberalen Paradigma von Menschenrechtsschutz entziehen. Dazu nimmt die Analyse eine *translokale* Perspektive ein, die alternative Raumwahrnehmung explizit berücksichtigt statt in nationalstaatlich fixierten Sichtweisen verhaftet zu bleiben, und dabei die Interaktion von Akteuren in den Mittelpunkt stellt. Die Perspektive soll in einer Zwischenbilanz der Arbeit kurz erörtert werden, um schließlich die Fragen der empirischen Untersuchung zu präzisieren. Die Ergebnisse der Forschung werden anschließend 4) vorgestellt und 5) in Einzelaspekten tiefgreifender diskutiert, um daraus Thesen in Bezug zur Ausgangsfrage zu erstellen, die 6) in der Konklusion zusammengefasst werden. Ziel der Arbeit ist es, an einem Fallbeispiel zu beleuchten, ob die zunehmend globalisierte Welt tatsächlich in Richtung einer grenzübergreifenden *Responsibility* steuert, oder welche Faktoren die Konstruktion von Zuständigkeit für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen bedingen.

---

<sup>2</sup> Die „Responsibility to Protect“ als ein von den Vereinten Nationen entwickeltes normatives Konzept soll hier nicht in seinem institutionellen Rahmen diskutiert werden, sondern dient lediglich als symbolischer Begriff einer grenzübergreifenden oder „globalen“ Schutzverantwortung. Zur R2P als normatives Leitbild der internationalen Beziehungen siehe u.a. Hehir 2012.



## 2. Internationale Menschenrechtsregime

“Information, pollution, migrants, arms, ideas, images, news, crime, narcotics, disease, among other things, readily and frequently flow across national boundaries. In addition, global transport and communications infrastructures, from airlines to internet, facilitate the emergence of global and transnational networks linking peoples and organisations in different parts of the world.” (McGrew 1997: 6)

Das Phänomen Globalisierung hat das Verständnis von Raum, Macht und Territorium im einundzwanzigsten Jahrhundert grundlegend verändert und einen „spacial turn“ in den Sozialwissenschaften und darüber hinaus eingeleitet (Allen). Distanzen werden zunehmend weniger als metrische Entfernungen gemessen, sondern im Kontext moderner Technologien, transnationaler Netzwerke, grenzübergreifender Mobilität und globaler politische Interdependenzen neu bestimmt. Galten physische Grenzen und die Autorität des Nationalstaates in den Sozialwissenschaften lange Zeit unangefochten als Bezugseinheit für Herrschaft über eine geographische Fläche, so hat sich mittlerweile die Einsicht durchgesetzt, dass translokale Beziehungsgefüge, Organisationen, internationale Akteure oder Kapital- und Informationsströme ihre reale Wirksamkeit über nationalstaatliche Grenzen hinweg entfalten. Je nach Disziplin wird die Herausbildung neuer *global Governance*-Strukturen (vgl. u.a. Barnett 2005) konstatiert, die Entstehung globaler Landschaften (Appadurai 1990) festgestellt oder die Relevanz grenzübergreifender sozialräumlicher *scales* (van Schendel 2002) diskutiert. Damit einhergehend besteht disziplinarübergreifend die Annahme, dass nicht-staatliche Akteure die Souveränität des Nationalstaates (zunehmend) in Frage stellen (Anderson 2002; Pries 2010; Sassen 2005). Vor diesem Hintergrund ist der Bereich der internationalen Menschenrechte interessant. Ausgehend von der Prämisse eines allgemein geteilten, grenzübergreifenden oder globalen Minimalkonsenses in der Vorstellung von Menschenrechten als Schutz vor schwerer Gewalt stellt sich die Frage, wer für diesen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zuständig ist. Welche staatlichen, nicht-staatlichen, lokalen oder translokalen Autoritäten praktizieren Schutzverantwortlichkeit im Kontext sozialräumlicher Transformationsprozesse? Hier hat das Konzept globaler Regime zur Durchsetzung menschenrechtlicher Normen, die sich über die Souveränität von Staaten hinweg setzen, vor allem in sozialwissenschaftlichen Diskursen Prominenz erlangt (vgl. u.a. Boli und Thomas 1999). So gelten universelle Menschenrechte, die von einer internationalen Gemeinschaft verteidigt werden, spätestens seit der Debatte um *R2P* als Leitbild internationaler Staatenpolitik:

„Staaten bilden zwar weiterhin die wichtigste Ordnungskraft und haben die primäre Verantwortung, *RtP* innerhalb ihrer Grenzen wahrzunehmen; falls jedoch ein Staat nicht fähig oder nicht bereit ist, diese Aufgabe zu erfüllen, dann wird die Verantwortung auf die internationale Gemeinschaft übertragen.“ (Kiso 2007: 297)

Schmitz und Sikkink (2002) prägten in diesem Zusammenhang den Begriff der „internationalen Menschenrechtsregime“, die sie als ein Komplex internationaler Institutionen zur Einhaltung menschenrechtsspezifischer

scher Normen verstehen. Dazu zählen allen voran die Vereinten Nationen samt ihrer Menschenrechts-Instrumentarien<sup>3</sup>, aber auch regionale Institutionen wie der europäische Menschenrechtsgerichtshof oder die expliziten Menschenrechtspolitiken (liberaler) Regierungen sowie internationaler Entwicklungsorganisationen (vgl. Sikkink 1993). Risse et.al. (2002) greifen das Konzept der Menschenrechtsregime in ihrem Modell zur Erklärung der weltweiten Durchsetzung von Menschenrechtsnormen auf, das im Verlauf der vorliegenden Arbeit als Paradebeispiel für die Vorstellung einer „internationalen Schutzgemeinschaft“ dienen soll. Ihr sogenanntes Spiralmodell versucht, den Einfluss internationaler Menschenrechtsregime auf die Handlungen menschenrechtsverletzender Staaten aufzuzeigen und bezieht sich dabei auf den von anderen Autoren (Osiel 1986, zitiert nach Risse 2002: 32) behaupteten „Bumerang-Effekt, der in Grafik 1. veranschaulicht wird<sup>4</sup>.

Grafik 1: Globale Menschenrechtsregime



Die Autoren identifizieren darin eine Ebene der Weltgemeinschaft, innerhalb der die globalen Menschenrechtsregime – nämlich westliche Staaten und deren internationale Organisationen – verankert sind. Hinzu kommen grenzübergreifende Menschenrechtsnetzwerke, die hier als zivilgesellschaftliche individuelle oder kollektive Akteure mit gemeinsamer Werteüberzeugung für die Menschenrechte definiert werden<sup>5</sup> (Risse et.al. 2002: 27). Auf der nationalen Ebene steht hingegen die menschenrechtsverletzende Instanz (in diesem Fall der Staat), ebenso wie zivilgesellschaftliche (Oppositions-)Gruppen, nicht-staatliche Organisationen (NGOs) und nationale soziale Bewegungen. Die Durchschlagkraft internationaler Menschenrechtsnormen hängt demnach entscheidend davon ab, ob sowohl auf der Ebene der Weltgemeinschaft, als auch auf der nationaler Ebene Druck auf den menschenrechtsverletzenden Akteur ausgeübt wird. Dieser Druck kann von den internationalen Regimen durch moralische Zwänge und Taktiken des „Beschämens“, ebenso wie durch

<sup>3</sup> Dazu zählen Beispielsweise der Internationale Strafgerichtshof oder die Vielzahl an Menschenrechtskonventionen (vgl. Sikkink 1993).

<sup>4</sup> Die Grafik ist eine Nachbildung der von Risse et.al. entwickelte Modellskizze. Eine größere Darstellung findet sich im Anhang 8.1.1.

<sup>5</sup> Dazu zählen INGOs, insbesondere Amnesty International und Human Rights Watch, ebenso wie Kirchen, Gewerkschaften, politische Stiftungen oder auch einzelne VertreterInnen westlicher Regierungen oder internationaler Organisationen (Risse et.al. 2002: 27).

ökonomische oder materielle Sanktionen ausgeübt werden. Auf der nationalstaatlichen Ebene geht es hingegen um die Mobilisierung der Zivilgesellschaft gegen den Staat (ebd.: 12). Einen zentralen Aspekt des Spiralmodells stellen dabei die diskursiven Aushandlungsprozesse von Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines globalen Forums der sogenannten „Weltöffentlichkeit“ (ebd.: 26) dar, die einerseits dazu dienen, globale Menschenrechtsregime über Menschenrechtsverletzungen zu informieren und somit zum Handeln zu bewegen, und andererseits eine Plattform für das Anprangern normenverletzender Akteure bieten (ebd.: 13). Das Spiralmodell bezieht sich explizit auf Menschenrechtsverletzungen durch nationalstaatliche Regierungen und kann somit nicht problemlos auf den Fall des Sinai Menschenhandels übertragen werden; es präzisiert aber ein allgemein vorherrschendes Verständnis „internationaler Menschenrechtsregime“ und soll daher im Folgenden als Referenzrahmen für zentrale Begriffe und Konzepte dienen, die sich auf diese Vorstellung beziehen. Dazu zählen neben der Existenz globaler Menschenrechtsregime und deren Mechanismen das Konzept einer „Weltöffentlichkeit“ in der Menschenrechtsverletzungen argumentativ aushandelt werden, sowie die Rolle von Menschenrechtsnetzwerken als Medium zwischen nationaler und internationaler Ebene.

### 3. Das Fallbeispiel: Menschenhandel auf dem Sinai

Das Konzept der globalen Menschenrechtsregime gilt es nun mit den Gewaltverbrechen auf dem Sinai zu kontrastieren. Dabei soll der Fall des Sinai-Menschenhandels zunächst kurz vorgestellt<sup>6</sup> werden und dabei einerseits die Systematik und das Ausmaß der Gewalt, sowie andererseits die Abwesenheit staatlicher Zuständigkeit herausgestellt werden, um damit die Relevanz der Frage nach einer „globalen“ Schutzverantwortung zu begründen. Anschließend wird gezeigt, dass es *nicht* zu einem nachhaltigen Eingreifen globaler Menschenrechtsregime kam, um damit zur empirischen Untersuchung alternativer lokaler und translokaler Zuständigkeitspraktiken überzugehen.

#### 3.1. Hintergrund zum Fall

Der Menschenhandel auf Sinai stellt ein spezifisches Gewaltverbrechen dar, das zwischen 2009 und etwa Ende 2014<sup>7</sup> auf dem Sinai stattfand (van Reisen et al. 2014). Er unterscheidet sich wesentlich von anderen Menschenhandelsformen, weil er die Verschleppung von MigrantInnen in sogenannte Foltercamps auf dem Sinai zum Zweck der Lösegeldgenerierung umfasst. Die Geiseln, von denen die Mehrzahl aus Eritrea stammt, werden gezwungen, ihre Angehörigen aus dem Ausland per Mobiltelefon zu kontaktieren und um die Lösegeldbeiträge zu betteln. Damit der Zahlungsdruck steigt, werden sie dabei schwer misshandelt; teilweise findet die Folter auch am Telefon statt. Der Sinai Menschenhandel somit ist gekennzeichnet durch die

---

<sup>6</sup> Der Fall kann in dieser Arbeit nur knapp umrissen werden; eine ausführliche Darstellung über den Sinai-Menschenhandel bieten die Studien von Mirjam van Reisen et.al. (2012 und 2014) oder auch der Bericht von Human Rights Watch (Simpson 2014).

<sup>7</sup> Da es keine verifizierten Informationen zur Beendigung des Menschenhandels auf dem Sinai gibt, bezieht sich diese Angabe lediglich auf Bemerkungen in verschiedenen Zeitungsartikeln und Gesprächen in der Feldforschung, die allerdings nicht offiziell nachgewiesen sind.

Anwendung extremer systematischer Gewalt, die als Mittel zur Generierung ökonomischer Mittel angewendet wird (ebd.: 23). In einem Bericht von Human Rights Watch heißt es:

„The abuses documented by Human Rights Watch and others, including UNHCR and NGOs in Egypt and Israel, involve: rape of women, including having plastic piping inserted into their anuses and vaginas; burning of women’s genitalia and breasts; stripping women naked and whipping their buttocks; rape of men with plastic piping; beating with a metal rod or sticks; whipping with rubber whips or plastic cables; dripping molten plastic or rubber onto skin; burning with cigarettes or cigarette lighters; hanging from ceilings to the point of deforming arms; giving electric shocks; beating the soles of feet; forced standing for long periods, sometimes days; threatening to kill them, remove their organs, or cut off fingers; burning with a hot iron rod or boiling water; sleep deprivation; and putting water on wounds and beating the wounds.“ (Simpson 2014: 32).

Männer, Frauen sowie Kinder wurden Opfer der schweren Verbrechen (van Reisen et.al. 2014: 71). Die überwiegende Anzahl der Geiseln verbrachte mehrere Wochen oder sogar Monate in den Foltercamps, bevor Angehörige die Lösegeldsummen aufbringen konnten, die durchschnittlich zwischen 20.000 und 50.000 Dollar betragen (ebd.: 71). Etwa ein Drittel der Betroffenen sind durch den Menschenhandel ums Leben gekommen (ebd.: 65). Neben der extremen Brutalität der Gewaltverbrechen sind auch die hohen Opferzahlen hervorzuheben. Grobe Schätzungen gehen davon aus, dass allein zwischen 2009 und 2013 etwa 25.000 bis 30.000 Menschen auf dem Sinai festgehalten und gefoltert wurden (ebd.: 64). Ungewöhnlich ist zudem der lange Zeitraum von mindestens fünf Jahren<sup>8</sup>, über den hinweg die Menschenrechtsverletzungen anhielten, ohne dass Maßnahmen einer systematischen Bekämpfung zu verzeichnen sind (U.S. Department of State 2014: 176). Erst nach Anti Terror-Maßnahmen im Nordsinai durch das ägyptische Militär, die als ein Nebeneffekt die Zerstörung von Foltercamps und eine Verstärkung staatlicher Sicherheitsstrukturen zur Folge hatten, wurde der Menschenhandel auf dem Sinai offenbar eingestellt<sup>9</sup> (van Reisen und Rijken 2015: 118).

Vor dem Hintergrund des extremen Ausmaßes der Gewalt und der hohen Opferzahlen drängt sich jedoch die Frage auf, wie derartige Menschenrechtsverletzungen über einen solch langen Zeitraum hinweg ungehindert stattfinden konnten. Wem oblag die Zuständigkeit für eine Bekämpfung der Verbrechen oder den Schutz der Betroffene? Wer verweigerte eine *Responsibility to Protect*? Gab es Interventionsversuche und wenn ja, von welchen Akteuren und wohin führten ihre Bemühungen?

---

<sup>8</sup> Im Jahr 2012 führte die Errichtung einer Grenzschutzmauer zum Sinai durch den israelischen Staat zwar dazu, dass die Zahlen an MigrantInnen, die über Ägypten nach Israel einreisten, drastisch sanken, nicht aber die der Entführungen auf dem Sinai (vgl. Humphris 2013: 4).

<sup>9</sup> Dabei ist anzumerken, dass es kaum Informationen zur aktuellen Situation zum Menschenhandel auf dem Sinai gibt und die Beendigung des Menschenhandels dort nicht offiziell bestätigt wurde.

### 3.2. Staatliche Zuständigkeiten

Die Frage nach der Schutzverantwortung führt nach klassisch liberalem Verständnis zunächst zur Autorität des Nationalstaates, dem die formal rechtliche Interventionspflicht bei Menschenrechtsverletzungen innerhalb seiner territorialen Grenzen zukommt<sup>10</sup>. Hier tritt jedoch die erste Problematik einer nationalstaatlich fixierten Perspektive auf Zuständigkeitskonstruktion zutage, weil der Sinai-Menschenhandel selbst ein hochgradig transnationales<sup>11</sup> Phänomen darstellt, das sich nicht ohne weiteres einem nationalstaatlichen Raum zuordnen lässt.

Denn erstens fand die Abwicklung des Menschenhandels grenzübergreifend von Eritrea über den Sudan bis nach Ägypten statt und ist somit gar nicht innerhalb *eines* nationalstaatlichen Territoriums zu verorten<sup>12</sup>. Die Geiseln mit überwiegend eritreischer Herkunft wurden entweder während ihrer Flucht nach Israel entführt, oder bereits in Eritrea oder im Sudan gegen ihren Willen verschleppt, dann nach Ägypten transportiert und dort an die Betreiber der Foltercamps weiterverkauft (vgl. van Reisen et.al. 2014: 27). Zweitens handelt es sich bei den Opfern des Menschenhandels überwiegend um Geflüchtete, die per Definitionem nicht mehr unter der Schutzmacht ihres Herkunftsstaates stehen. Drittens gehört das Territorium, auf dem die Foltercamps lokalisiert waren, zwar *de jure* zum ägyptischen Staat, *de facto* handelt es sich jedoch um einen rechtlosen Raum, der sich der Kontrolle staatlicher Sicherheitskräfte entzieht<sup>13</sup> (Pelham 2012: 4). Viertens landeten die Überlebenden der Foltercamps, denen die Freilassung aus dem Sinai gelang, entweder in Ägypten oder in Israel, wo sie als MigrantInnen mit afrikanischem Hintergrund unter der jeweiligen Asylgesetzgebung illegalisiert werden und somit dort ebenfalls aus dem Raster staatlicher Zuständigkeit fallen (vgl. van Reisen et.al. 2014: 87f). Eine weitere transnationale Dimension liegt bei den sekundär Betroffenen, also denjenigen, die aus dem Sinai per Mobiltelefon kontaktiert und zur Zahlung von Lösegeld genötigt wurden. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Familienangehörige der Geiseln aus Eritrea oder der eritreischen Diaspora, die weltweit verteilt, darunter in europäischen Ländern, in den USA oder in Israel leben<sup>14</sup> (ebd.: 82). Schließlich hat auch der Hintergrund der Gewaltakteure eine transnationale Komponente, weil sich die TäterInnen überwiegend verschiedenen ethnischen Gruppen mit nomadischem Hintergrund zuordnen lassen, die zum einen die Identifikation mit dem Nationalstaat selbst ablehnen und zum anderen über grenz-

---

<sup>10</sup> Die rechtlichen Pflichten verschiedener Staaten werden hier nur knapp umrissen; einen guten Überblick über die spezifischen juristischen Verpflichtungen der eritreischen, sudanesischen und ägyptischen Regierungen durch nationale oder internationale Gesetze bietet der Human Rights Watch Bericht (Simpson 2014).

<sup>11</sup> Der Begriff *transnational* wird an dieser Stelle explizit als Verweis auf die Transzendierung nationalstaatlicher Grenzen genutzt.

<sup>12</sup> Zur Illustration, siehe Anhang 8.1.2.

<sup>13</sup> Als Grenzgebiet zwischen Ägypten und Israel und mit unmittelbarer Nähe zu Gaza ist der Sinai zudem auch politisch ein höchst spannungsgeladenes Gebiet, was potentielle Militäraktionen besonders brisant macht.

<sup>14</sup> Inwieweit gerade auch diese Dimension mit der Aktivierung von Zuständigkeitsmechanismen zusammenhängt zeigt die Involvierung der europäischen Polizeibehörde *Europol*, die Ermittlungen im Fall einschaltete nachdem bekannt wurde, dass verschiedene schwedische Staatsangehörige von Lösegelderpressungen aus dem Sinai betroffen waren (Europol 2014).

übergreifende Verwandtschaftsnetzwerke verfügen, die ihnen zur Betreibung von Waffen- Drogen und Menschenhandel jenseits staatlicher Grenzen dienen (Humphris 2013:13). Obwohl der Hintergrund der MenschenhändlerInnen bisher weitestgehend unerforscht ist, deutet zudem vieles darauf hin, dass die Gewaltakteure in Eritrea, im Sudan und Ägypten Teil eines großen transregional organisierten Netzwerkes sind (ebd.: 10).

Die verschiedenen transnationalen Dimensionen zeigen, dass bereits die Frage nach staatlicher Zuständigkeit zu kurz greift und weiter differenziert werden muss. Dazu gilt es zunächst zu konkretisieren, auf wen oder was sich der Begriff der „Verantwortlichkeit“ bezieht. Geht es um die nachhaltige Bekämpfung der Verbrechen – der gesamten Menschenhandelskette oder lediglich der Folter auf dem Sinai? Um die Befreiung der Geiseln aus den Foltercamps? Oder um die strafrechtliche Verfolgung der Gewaltakteure? Um den präventiven Schutz vor Entführungen in Eritrea und im Sudan? Oder um die Unterstützung der Folterüberlebenden in Ägypten und Israel? Unter dem Primat staatlich Zuständigkeit ergibt sich offenbar ein komplexes Gefüge aus territorialen Verantwortlichkeiten, das in jedem Fall die Verweigerung staatlicher Zuständigkeitspflichten begünstigt.

Tatsächlich wurde die Schutzverantwortung von allen geographisch involvierten nationalstaatlichen Akteuren verweigert. Die eritreische Militärregierung verübt selbst Menschenrechtsverletzungen statt ihre BürgerInnen zu schützen; darüber hinaus wird ihr vorgeworfen, in die Abwicklung von Menschenhandel verstrickt zu sein (UN Monitoring Group on Somalia and Eritrea 2012: 6). Im Sudan wurden die wenigsten Entführungen von Geflüchteten strafrechtlich verfolgt, stattdessen dokumentiert Human Rights Watch zahllose Kollusionen zwischen Beamten und MenschenhändlerInnen (Simpson 2014: 28). Der ägyptische Staat dementierte die Verbrechen auf dem Sinai lange Zeit vehement und schaltete erst Ende 2014, nach dem Regierungswechsel durch Präsident Al-Assisi und einer Zunahme an terroristischen Aktivitäten auf dem Sinai, verstärkt Sicherheitskräfte auf der Halbinsel ein, wobei diese nicht einmal die Befreiung von Geiseln als primäres Ziel verfolgten (ebd.: 57). Sowohl die ägyptische als auch die israelische Regierung verweigert Folterüberlebenden innerhalb ihrer nationalstaatlichen Grenzen den Zugang zu grundlegenden Rechten und Hilfeleistungen, in dem sie auf ihre nationale Asylpolitik verweisen, die MigrantInnen aus dem ostafrikanischen Raum illegalisiert (weiteres dazu in Kap. 4.2).

Zusammenfassend kann also konstatiert werden, dass eine formal rechtliche Übernahme von Schutzverantwortlichkeit durch staatliche Autoritäten auf den verschiedenen geographischen Schauplätzen nicht stattgefunden hat.

### 3.3. Zuständigkeiten globaler Menschenrechtsregime

Damit wäre im nächsten Schritt nach den Mechanismen globaler Menschenrechtsregime zu fragen, die dem Modell von Risse et.al. zufolge bei einem Versagen staatlicher Schutzpflicht reagieren müssten. Hier lässt sich bereits anhand der langjährigen Andauer der Gewaltverbrechen folgern, dass es nicht zu einer solchen Intervention kam, was durch die geringe Präsenz des Falls sowohl in internationalen Diskursen als auch

in der Arbeit internationaler Organisationen bekräftigt wird. Welche Maßnahmen dabei potentiell hätten ergriffen werden können, fasst eine 2013 veröffentlichte Policy-Empfehlung an die *International Community* exemplarisch zusammen, in der es heißt:

„International action: Given the apparent reluctance of Egypt and Israel to resolve the problems of human trafficking in Sinai, action from the international community could prove necessary. Firstly, Western powers could use their leverage on Israel and Egypt to push them to abide by their international legal obligations. [...] Media exposure could also be a useful tool. The impact of media coverage has already proven beneficial for many Eritreans. [...] It seems states often need to be shamed into doing the right thing.“ (Woldemariam 2013).

Ähnlich wie im Spiralmodell geht es hier vor allem um die Ausübung öffentlichen Drucks durch westliche Staaten auf Regierungen, die ihrer Schutzverantwortung nicht nachkommen. Trotz dieser offensichtlich vorhandenen Handlungsoptionen tauchte der Sinai-Fall faktisch kaum auf der politischen Agenda westlicher Staaten und internationaler Organisationen auf, was an dieser Stelle nur exemplarisch verdeutlicht werden soll. So mahnten zwar einige Regierungen, darunter die Bundesrepublik Deutschland, Ägypten zur strafrechtlichen Verfolgung der Gewaltverbrechen an; darüber hinaus sind jedoch keine Bemühungen zu verzeichnen, Regierungen ernsthaft unter Druck zu setzen, beispielsweise durch die Androhung von Wirtschaftssanktionen oder Konsequenzen für die zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Vereinten Nationen als primäres Menschenrechtsregime setzen sich vereinzelt innerhalb einiger ihrer Strukturen mit den Vorfällen auseinander, darunter im Rahmen des Flüchtlingswerks UNHCR und durch die Schaffung einer Monitoring Group<sup>15</sup>, trotzdem kann von einer Aktivierung effektiver Mechanismen kaum die Rede sein. Andere internationale Organisationen befassten sich höchstens peripher mit dem Fall,<sup>16</sup> in den Agenden der meisten zwischenstaatlichen Institutionen mit Menschenrechtsprogrammatik tauchte er gar nicht auf. Selbst etablierte nicht-staatliche internationale Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International untersuchten zwar die Gewaltverbrechen und klagten diese auch mehrfach an (vgl. Simpson 2014; Amnesty International 2013), darüber hinaus kam es jedoch zu keinen großen Mobilisierungsversuchen, beispielsweise durch weitläufige Kampagnen oder Petitionen die versucht hätten, Menschenrechtsmechanismen oder eine „Weltöffentlichkeit“ zu mobilisieren. Der Aktivismus beschränkte sich auf einzelne Berichte die offenbar keine nachhaltige Wirkung zeigten.

Westliche Mediendiskurse und die „argumentativen Aushandlungsprozesse innerhalb eines globalen Forums“ (Risse etl.al. 2002: 12) spielen in der Konzeption der Menschenrechtsregime eine entscheidende

---

<sup>15</sup> Es wurde eine *UN Monitoring Group on Eritrea and Somalia* geschaffen, die den Menschenhandel in der Region untersuchen sollte (vgl. Humphris 2013: 2), zudem veröffentlichte der UNHRC mehrere Berichte zum Menschenhandel mit ostafrikanischen MigrantInnen (vgl. u.a. UNHCR: 2013). In Israel unterstützt der UNHC außerdem im Rahmen seiner Arbeit mit Geflüchteten unter anderem Sinai Folteropfer.

<sup>16</sup> So kam es auf EU Ebene 2012 zu einer Resolution zum Sinai-Menschenhandel, außerdem schaltete die EU Polizeibehörde *Europol* Investigationen ein, nachdem bekannt wurde, dass schwedische StaatsbürgerInnen mit eritreischem Hintergrund Drohanrufe aus dem Sinai erhalten hatten (van Reisen et. al. 2014: 82). Weiterhin ist das *UN Department of State* als internationale Organisation zu nennen, das sich im Rahmen seines jährlich erscheinenden *Trafficking Reports* mit dem Sinai Fall beschäftigte (U.S. Department of State 2014).

Rolle; auch hier fällt die Bilanz der Sichtbarkeit der Sinai-Gewalterbrechen im Kontext ihres Ausmaßes negativ aus. Obwohl große US-amerikanische und europäische Medienhäuser, darunter BBC und CNN, um 2011 und 2012 vermehrt über die Vorfälle berichteten, so blieb doch auch hier das Format in einzelnen Reportagen verhaften, während es der Fall selten bis nie in die Schlagzeilen oder aktuellen Tagesberichte schaffte. Entsprechend wurde der Sinai-Menschenhandel auch als „eine der am wenigsten bekannten humanitäre Krise der Welt“ (Sisi, crack down on mass murder, torture in Sinai!) bezeichnet. Selbst im akademischen Bereich wird der Fall bislang kaum diskutiert, wobei zu den Ausnahmen zwei umfassende Studien der Tilburg Universität in Amsterdam (van Reisen et al. 2012 und 2014) sowie ein Bericht der Feinstein International Group (Jacobsen et al. 2013) aus den USA zählen. Insgesamt kann jedoch verzeichnet werden, dass es innerhalb der von Risse et.al. charakterisierten „Weltgemeinschaft“ von westlichen Staaten und internationalen Organisationen höchstens zu vereinzelt, diffusen Konstruktionen von Zuständigkeit kam, dass jedoch von einer systematischen Übernahme von Schutzverantwortlichkeit durch „globale Menschenrechtsregime“ nicht gesprochen werden kann. Nicht zuletzt belegt dies die anhaltende Gewalt über den langen Zeitraum hinweg, der steigende Opferzahlen und zunehmender Grausamkeit zur Folge hatte.

### 3.4. Zwischenbilanz

Als Zwischenergebnis auf die Frage nach der Zuständigkeit für den Schutz vor schwerer Gewalt auf dem Sinai kann also festgehalten werden, dass weder der Staat seiner rechtlichen Pflicht der Verteidigung von Menschenrechten innerhalb seines Territoriums nachgekommen ist, noch dass es zu einem Eingreifen „globaler Menschenrechtsregime“ kam. Diese Bilanz führt zu der Frage, welche Akteure das Vakuum füllen, das durch die Abwesenheit staatlicher und internationaler Verantwortlichkeitsstrukturen entsteht. Dazu soll der Fokus nun von einer *internationalen* auf eine *translokale* Ebene ausgeweitet werden, um so aus einem anthropologischen Blick heraus nach alternativen *Praktiken* von Zuständigkeit zu suchen, die sich einem methodologischen Nationalismus entziehen.

Translokalität<sup>17</sup> wird hier in Anlehnung an Ulrike Freitag als eine Forschungsperspektive verstanden, die grenzüberschreitende Phänomene und Prozesse in den Blick nimmt und dabei zum einen die Vielfalt räumlicher Ordnungen und Wahrnehmungen betont, statt – wie Internationalität oder Transnationalität – die Kategorie des Nationalstaates zum Ausgangspunkt zu nehmen (Freitag 2005: 6)<sup>18</sup>. Zum anderen hebt sie das Spannungsverhältnis zwischen dem Lokalen<sup>19</sup> und der Schaffung neuer sozialer Räume durch Bewegung hervor (ebd.). Ihr liegt ein relationales Raumverständnis zugrunde, das davon ausgeht, dass Räume sozial konstruiert sind, wobei sie den Fokus auf deren Entstehung legt. Translokalität bezeichnet also im weitesten

---

<sup>17</sup> Gerade in der englischsprachigen Literatur wird der Begriff *transnational* auch synonym zu dem Ansatz verwendet, der im Folgenden als translokale Perspektive vorgestellt wird (vgl. u.a. Faist 2010).

<sup>18</sup> Dabei wird die Bedeutung nationalstaatlicher Strukturierung nicht negiert; jedoch wird auf die Vielfalt von Grenzen auch innerhalb oder jenseits von Nationalstaaten Rechnung verwiesen (vgl. Freitag 2005: 6).

<sup>19</sup> Das „Lokale“ stellt dabei freilich keine statische, essentialistische Kategorie dar, sondern wird als historisch geschaffener Raum mit transformativem Charakter verstanden (ebd.: 7).



Sinne eine bestimmte analytische Sicht auf Prozesse und Zustände, „welche die Interaktion und Verbindung zwischen Orten, Institutionen, Akteuren und Konzepten über reale und gedachte Grenzen hinweg hervorhebt“ (ebd.: 2). Somit stellt sie aus zweierlei Aspekten eine geeignete methodologische Perspektive dar, um in der vorliegenden Arbeit die Schaffung von Zuständigkeitsräume durch Akteure jenseits von Staat und internationaler Gemeinschaft zu untersuchen und dabei gleichzeitig nach „globalen“ (oder grenzüberschreitenden) Verantwortlichkeiten zu fragen. Zum einen, weil sie vom nationalstaatlich fixierten Paradigma abrückt und somit den Blick auf alternative grenzüberschreitende Räume und Akteurskonstellationen freigibt. Zum anderen, weil mit dem konstruktivistischen Perspektivwechsel eine Betonung des *Wandels* und damit der Interaktion, Imagination und Praxis von Subjekten einhergeht (vgl. Faist 2010: 19). Diese Verlagerung ermöglicht es, Zuständigkeit nicht nur im juristischen Sinne als formale rechtliche Pflicht, oder, wie im Fall der *R2P*, als normative Leitlinie zu verstehen, sondern als eine soziale Praxis oder „enacted practise“ (Ali, Nadjie Sadig al- und Koser 2002: ii). Als geht somit um die de facto *praktizierte* Übernahme von Verantwortlichkeit jenseits des diskursiv sichtbar Reglementierten.

Die translokale Perspektive legt dabei den Schwerpunkt auf die Wechselbeziehung zwischen dem Lokalen, das transzendiert wird, und der „Einrichtung und Institutionalisierung in neuen Interaktions- und Beziehungsräumen“ (Freitag 2005: 4). Dies trägt im vorliegenden Fallbeispiel dazu bei, den Moment der *Reaktion* lokaler Akteure auf die Sinai-Gewaltverbrechen und die Aushandlung von Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Räumen zum Ausgangspunkte zu nehmen. Während Globalisierungsprozesse häufig als Universalisierung von Institutionen, Normen oder Prozessen verstanden werden, die losgelöst von ihrer Manifestation im Lokalen zu betrachten sind, geht es hier um sozialen Praktiken innerhalb von lokalen oder translokalen „Arenen“ (Faist 2010: 15), womit die Perspektive eher an die Idee von „Glokalisierung“ (Robertson 1995) anschließt.

Die vorliegende Forschung setzt deshalb beim Lokalen an, das in Tel Aviv, Israel, verortet wird,<sup>20</sup> wo sich heute etwa 7.000 Überlebende der Sinai-Foltercamps aufhalten (van Reisen etl.a. 2014: 65). Die Eingrenzung des Lokalen auf den geographischen Raum Tel Aviv erfolgte aufgrund eigener Vorannahmen bezüglich zuständiger Akteure (siehe dazu Anhang 2.4) sowie aus pragmatischen Gründen, weil sich der Zugang zum Feld sich deutlich einfacher gestaltete als zu anderen Regionen, in denen möglicherweise Zuständigkeitspraxis stattfindet, beispielsweise in Ägypten oder Eritrea. Ausgehend von Tel Aviv als „Arena“ (Faist 2010) translokaler Schutzverantwortung gilt es nun im ersten Schritt, innerhalb dieser Arena Akteure zu identifizieren, die sich mit dem Sinai-Fall auseinandersetzen und danach zu fragen, ob – beziehungsweise welche – lokalen Praktiken von Schutzverantwortlichkeit hier aus welchen Gründen ausgetragen wurden. Weiterhin soll untersucht werden, welche translokalen Verflechtungen, Imaginationen und Aushandlungsprozesse dabei eine Rolle spielen. Übergreifendes Ziel der Forschung ist es, die Frage nach einer *Global Responsibility to Protect*

---

<sup>20</sup> Die geographische Eingrenzung des Lokalen auf den Raum Tel Aviv erfolgte aufgrund eigener Vorannahmen bezüglich zuständiger Akteure (siehe dazu Anhang 8.2) sowie dem erleichterten Zugang zum Feld im Gegensatz zu anderen möglichen lokalen Räumen, zum Beispiel in Ägypten oder Eritrea.

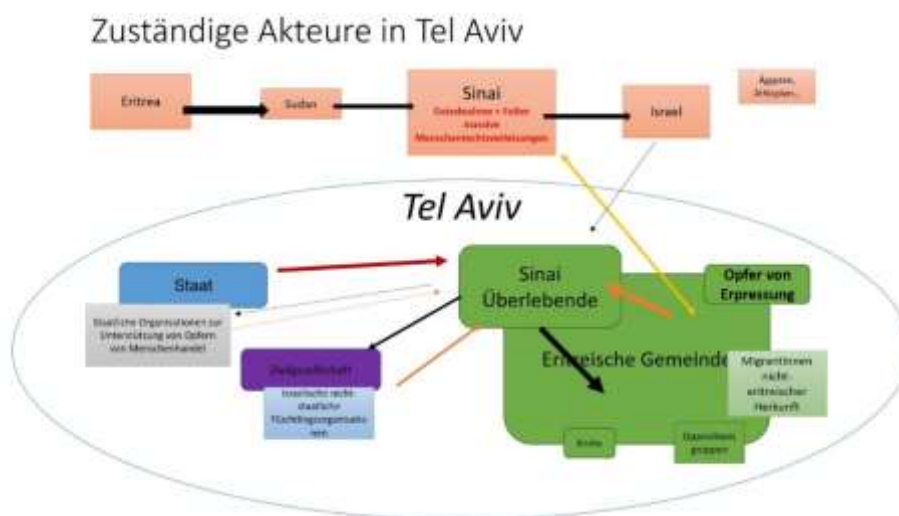
forschungsperspektivisch auszuweiten und jene Narrative mit einzubeziehen, die im Rahmen eines westlich liberaler Paradigmas verborgen bleiben.

#### 4. Ergebnispräsentation der empirischen Forschung

Die Ergebnisse der Feldforschung werden im Folgenden präsentiert und theoretisch diskutiert. Der Prozess der Ergebnisgenerierung, also das Forschungsvorgehen, die Datenerhebung- und Auswertung, werden im Anhang 2. unter „Methodologische Grundlagen“ offen gelegt. Dort sollen auch die eigene Positionierung im Feld, mögliche Schwierigkeiten des Erkenntnisgewinns sowie ethische Dilemma transparent gemacht werden. Die Ergebnispräsentation stellt also eine mit Blick auf die Fragestellung ausgearbeitete Auswahl des Forschungsmaterials und dessen Analyse dar, die nicht mit dem Forschungsprozess selbst gleichzusetzen ist. Das Material wurde im Rahmen einer vierwöchigen Feldforschung in Tel Aviv erhoben, bei dem insgesamt 20 Leitfadeninterviews erstellt sowie Teilnehmende Beobachtung durchgeführt wurde (weiteres dazu im Anhang 8.2).

##### 4.1. Akteursmap

Grafik 3<sup>21</sup> zeigt eine erste Bestandsaufnahme der verschiedenen Akteursgruppen in Tel Aviv, die sich mit dem Fall des Sinai Menschenhandels auseinandersetzen und im Rahmen der Feldforschung identifiziert werden konnten.<sup>22</sup>



Dabei handelt es sich zunächst um die primär Betroffenen, also die Überlebenden der Foltercamps, die nach ihrer Freilassung in Israel landeten; etwa 95 Prozent davon haben einen eritreischen Migrationshintergrund (van Reisen 2014: 66). Sie lassen sich somit auch der eritreischen Diasporagemeinde in Tel Aviv zuordnen,

<sup>21</sup> Eine größere Darstellung findet sich im Anhang 8.1.

<sup>22</sup> Dies schließt nicht aus, dass es weitere relevante Akteure gibt, die im Rahmen der Untersuchung nicht erfasst werden konnten. Die Abbildung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollte als Darstellungskonstrukt zum Zweck der Forschung verstanden werden.

von der wiederum Mitglieder als „sekundär Betroffene“ in den Menschenhandel verwickelt waren, weil sie Anrufe von Angehörigen aus den Foltercamps empfangen und zur Zahlung von Lösegeld für deren Freilassung genötigt wurden. Eine weitere Akteursinstanz bildet der israelische Staat, dem nach dem nationalstaatlichen Ordnungsprinzip die rechtliche Zuständigkeit für Sinai-Überlebenden innerhalb israelischen Territoriums zukommt. Zuletzt stehen auf zivilgesellschaftlicher Ebene verschiedene nicht-staatliche Flüchtlingsorganisationen, die im Rahmen ihrer Arbeit auch Unterstützung für die Überlebenden von Folter und Menschenhandel anbieten. Die verschiedenen Akteursgruppen sollen nun nacheinander vorgestellt und im Sinne der Fragestellung ihre jeweilige Praxis der Aushandlung und Übernahme von Zuständigkeit beleuchtet werden. Konkret gilt es zu fragen, 1) warum die Auseinandersetzung mit dem Fall stattfand, 2) welche Zuständigkeiten übernommen wurden, 3) welche Strategien dabei Anwendung fanden und 3) welche Rolle lokale und translokale Dimensionen spielen. Im 6. Kapitel werden die Ergebnisse miteinander verknüpft und einzelne Aspekte weiter analysiert, um in Bezug auf die Ausgangsfragestellung Thesen herauszustellen.

#### 4.2. Zuständigkeitspraktiken des israelischen Staates

Etwa 7.000 Überlebende des Sinai-Menschenhandels halten sich heute auf israelischem Staatsgebiet auf, viele davon in der Hauptstadt Tel Aviv, wo insgesamt eine hohe Anzahl an ostafrikanischen MigrantInnen lebt<sup>23</sup>. Trotzdem lehnt die israelische Regierung – wie bereits in Kapitel 3.2. angeführt – die Verantwortlichkeit für die Asylsuchenden ab, bei denen es sich überwiegend um Geflüchtete handelt. Sie beruft sich dabei auf das Asylgesetz, das nicht-jüdische MigrantInnen aus Afrika seit 2012 als sogenannte „Eindringlinge“ illegalisiert. Ihnen droht damit jederzeit die Gefahr der Internierung im Abschiebegefängnis Holot; temporäre Duldungspapiere müssen alle vier Wochen erneuert werden. Zudem erhalten sie keine Arbeitserlaubnis, keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und anderen elementaren Grundrechten (vgl. (Berma 2015)). Auch die Sinai-Überlebenden sind als afrikanische MigrantInnen vom „Anti-Infiltrationsgesetz“ betroffen, was sich massiv auf ihre Lebenssituation auswirkt. Eine daraus resultierende chronische Angst und Unsicherheit wurde in allen Interviews thematisiert.

„So now we live here with a bit uncertainty for our future. Because the government in Israel still didn't accept us as refugees.“ (B4). „Yes, anything. Not any visa, without anything. I don't have any right in the world.“ (B5).

Insofern übernimmt der israelische Staat eine gewisse Zuständigkeit für Sinai-Überlebende innerhalb seines Territoriums, in dem er Verfügungsgewalt über sie ausübt, die sich somit allerdings lediglich in negativem Sinne auf die MigrantInnen auswirkt. Die israelische Zuständigkeitspolitik wurde in den Interviews als extrem willkürlich und intransparent beschrieben:

---

<sup>23</sup> Im Jahr 2012 hielten sich nach offiziellen Zahlen etwa 57,193 Asylsuchende in Israel auf, von denen etwa 25.91% aus dem Sudan und 63% aus Eritrea kamen. Seit der Errichtung der Grenzschutzmauer zum Sinai sind die Zahlen neuankommender Asylsuchender allerdings dramatisch gesunken (Rozen2012: 6).

„I don't know why they send me to here. Also until now I don't know.“ (B5). „But after these 2 months, again, he doesn't know what will happen. Again, they will send him to Holot or not, you don't know. That's why he has a lot of stress right now....“ (B3; Übersetzung durch Dritte).

Trotz der hohen psychischen und oft auch körperlichen Schäden der Sinai-Überlebenden als Folge der Misshandlungen fehlen staatliche Unterstützungsmaßnahmen, die ihnen medizinische oder psychologische Betreuung anbieten, obwohl diese nach den Aussagen der Überlebenden selbst dringend benötigt werden. Gleiches gilt für eine langfristige sichere Lebensperspektive, die von vielen als Grundlage für eine nachhaltige Rehabilitation benannt wurde.

*Interview note: He says he doesn't sleep well. He doesn't eat well. Sometimes he has headaches. He has some mental problems which he discussed with his social worker. The mental problems are linked to what happened to him in Sinai. He didn't talk with family or friends about what happened there, he says it might be a problem that he keeps it all to himself.* (B1; Mitschrift)

Um seiner rechtlichen Pflicht des Schutzes von Opfern von Menschenhandel nicht nachkommen zu müssen, erkennt der Staat die überwiegende Anzahl der Sinai-Überlebenden offiziell nicht als solche an (vgl. Hotline 2016). Nur etwa 250 von den 7.000 Betroffenen erhalten deshalb Zugang zu einem Schalter oder einer ausschließlich für Sinai-Überlebende geschaffenen Einrichtung, die unter anderem medizinische und psychosoziale Betreuung bereitstellt. Interessanterweise haben Gespräche mit MitarbeiterInnen der Einrichtung gezeigt, dass diese die ablehnende Haltung des Staates gegen Asylsuchende zumeist nicht teilen, sondern im Gegenteil auf informeller Ebene eine relativ starke Solidarität mit Betroffenen besteht. Deshalb wird versucht, innerhalb der staatlichen Unterstützungsstrukturen die repressive Regierungspolitik zu umgehen und in der Praxis möglichst wirkungsvolle Hilfe für Sinai-Überlebenden zu leisten. Dazu herrscht beispielsweise auf informeller Ebene ein regelmäßiger Austausch zwischen MitarbeiterInnen der staatlichen Einrichtung und den nicht-staatlichen Flüchtlingsorganisationen, der zur Effektivität der Arbeit mit den Folterüberlebenden beitragen soll.

Der israelische Staat lehnt nicht nur die Zuständigkeit für die Grundversorgung und Unterstützung der Mehrzahl der Sinai-Überlebenden ab, sondern offenbar auch für die strafrechtliche Verfolgung von Kollaborateuren des Menschenhandels in Israel. Sowohl NGO-MitarbeiterInnen als auch Mitglieder der eritreischen Gemeinde berichteten, dass vermehrt Hinweise über MittäterInnen, die beispielsweise in Israel den Geldtransfer organisierten, an die Polizei vermittelt worden seien, was jedoch zu keinerlei Ermittlungen geführt hätte.

*Note: Talks about attempts to work together with the police and capture the traffickers in Israel, but the police didn't do anything. Tells me about incidents where they recorded what happened in a car with the representatives of the traffickers in Israel when transferring the money. But the police didn't cooperate, there was no reaction.* (A2; Mitschrift).

Weiterhin gibt es keine staatlichen Institutionen in Israel, die als Anlaufstellen für die von Erpressung aus dem Sinai betroffenen Personen fungierten. Es kann somit konstatiert werden, dass die staatliche Zuständigkeit zur Unterstützung der Betroffenen sowie auch zur Bekämpfung des Menschenhandels in sehr begrenztem Maße stattfindet, sich andersherum aber die staatliche Asylpolitik gegen Geflüchtete extrem negativ auf die Lebenssituation der Sinai-Überlebenden auswirkt.

#### 4.3. Zuständigkeitspraktiken der eritreischen Gemeinde

Während die staatliche Schutzverantwortlichkeit für den Sinai Fall und seine Folgen also abgelehnt wird, hat die Feldforschung herausgestellt, dass eine nicht-staatliche Gruppe immense Verantwortlichkeiten übernimmt, nämlich die eritreische Gemeinde in Tel Aviv. Dabei zeigt sich, dass die Auseinandersetzung der eritreischen MigrantInnen mit den Sinai-Menschenrechtsverletzungen ursprünglich aus zweierlei Gründen stattfand: erstens wegen der Lösegeldforderungen aus dem Sinai, die offenbar tausende von EritreerInnen per Mobiltelefon in Tel Aviv empfangen, und zweitens durch die lokale Konfrontation mit den vielen eritreischen Folteropfern, die zwischen 2009 und 2012 nach Israel kamen, sowie deren Integration in die Gemeinde. Die Konstruktion von Verantwortlichkeiten erfolgte somit weniger als ein selbstbestimmter Entscheidungsprozess, dem bestimmte ideelle Ziele oder Werte zugrunde liegen (beispielsweise die Bekämpfung von Menschenhandel oder der Schutz von Folteropfern im Allgemeinen), sondern sie entstand notgedrungen aus der lokalen Konfrontation der Gemeinschaft in Tel Aviv mit den Sinai-Verbrechen, aus der bestimmte Coping-Strategien resultierten<sup>24</sup>. Grundlage ist die eigene, kollektive Betroffenheit der eritreischen Gemeinde, die zwei Komponenten hat – eine materielle, also die der Lösegeldforderungen, und eine ideelle, nämlich die einer gemeinsamen kulturellen Identität. Vor allem der Faktor der gemeinschaftlichen Identität oder „Imagined Community“ (Anderson 1987), die im Fall der eritreischen Gemeinde auf dem Narrativ der gemeinsamen Herkunft gründet und sie damit als Diaspora charakterisiert (vgl. Pries 2010: 23), spielt bei der Konstruktion der Zuständigkeit eine entscheidende Rolle, die auch während der Feldforschung von den Akteuren selbst hervorgehoben wurde. So verknüpften InterviewpartnerInnen den Umgang mit Sinai-Überlebenden innerhalb ihrer Gemeinde mit bestimmten „kulturellen“ Eigenschaften, beispielsweise Solidarität mit oder auch Verschwiegenheit oder Stigmatisierung von Mitgliedern, die schwere Gewalt erfahren hatten, was als kulturspezifische Charakteristika der eritreischen Community bewertet wurde:

Note: „[...] Many Eritreans don't want to talk about their experience. It's something about the Eritrean culture, that people keep these things to themselves. Even within the community, people don't talk about it. He considers that as „problematic: that's the bad side about the Eritrean culture, that it's very conservative, people keep quiet.“ He says that this is something that has to change, „people have to learn to raise their voice and talk about that issue.“ (A2; Mitschrift).

Der identitäre Bezug zur gemeinsamen Heimat zog sich durch viele der Gespräche; immer wieder wurde von der Hoffnung auf politischen Wandel in Eritrea berichtet, damit man irgendwann zurückkehren könne, was

---

<sup>24</sup> Wobei die Wahl der jeweiligen Strategien, die in diesem Fall auf den Schutz der Betroffenen abzielen, natürlich trotzdem eine Entscheidung auf Grundlage bestimmter Werte darstellt.

sich auch im politischen Aktivismus in eritreischen Oppositionsgruppen einiger Interviewten widerspiegelte. Im Zuge dieser kollektiven Identitätskonstruktion wurden die Sinai-Gewaltverbrechen als eine schwere Belastung für die gesamte Community beschrieben.

„These are bad things, we didn't deserve this. It's very difficult to hear such evil things. Also in context of the church, it is a challenge.“ (SB 2) „It is like a disease, and we are sick about it.“ (A1)

Das Selbstverständnis der Gemeinde als Diaspora, deren Vorstellung einer gemeinsamen Herkunft in der Fremde eine Form von kollektiver Identität schafft, ist somit entscheidend für die Praktiken von Schutzverantwortung. Die starke diasporische Identität wird in der Literatur häufig als Folge der Erfahrung von – meist erzwungener – Migration beschrieben, die sich aus der Wechselbeziehung zwischen Einheit stiftender Herkunft und Immigrationsland konstituiert (vgl. Safran 1991, zitiert nach Faist 2010: 12): „In general, concepts of diaspora deal with dispersal, whether traumatic or not, and the resulting emergence and reproduction of some sort of collective identity, with varying intensities of ties to the country of emigration and the countries of immigration.“ (Faist 2010: 21). Im vorliegenden Fall stellt sie das Grundprinzip der Übernahme von Zuständigkeit für die Sinai-Überlebenden dar, die selbst als Teil dieser translokalen *Imagined Community* verstanden werden, die sich in der Aufnahmegesellschaft lokalisiert und dort einrichtet und institutionalisiert.

#### 4.3.1. Die Unterstützung von Sinai-Überlebenden

Aus dem kollektiven Verständnis einer gemeinschaftlichen Bürde der Diaspora entsteht offenbar eine verbindliche Solidarität mit den Folterüberlebenden innerhalb der Identitätsgemeinschaft, die sich zum einen in einer bedingungslosen materiellen Grundversorgung von Schutzbedürftigen ausdrückt. So berichteten eritreische MigrantInnen (nicht nur Sinai-Überlebende), dass es üblich sei, nach der Ankunft in Israel von Angehörigen oder sogar unbekanntem Mitgliedern der eritreischen Diaspora mit finanziellen Mitteln, Wohnraum, Kleidung oder Nahrungsmitteln versorgt zu werden.

„[...] everyone who's released from prison, they go to South Tel Aviv because, when you go there, I found some people I could have a conversation with and someone who helped me, so that I could have a place to stay, and everyone is helping you because they got help when they came, they know the situation.“(A3).

Die Notwendigkeit der materiellen Grundversorgung hängt wiederum mit der Illegalisierung durch die staatliche Asylpolitik zusammen, die sowohl den Zugang zu staatlichen Sozialleistungen verwehrt als auch die Möglichkeit der eigenständigen Mittelbeschaffung durch das offizielle Arbeitsverbot einschränkt. Zudem sind viele Sinai-Überlebende aufgrund ihrer traumatischen Belastungen oder körperlicher Verletzungen durch die Misshandlungen gar nicht in der Lage zu arbeiten. Dadurch entsteht eine Abhängigkeit von den Solidaritätsmechanismen der eritreischen Gemeinschaft, die von den Betroffenen selbst auch problematisiert und als unangenehm beschrieben wurde.

Note: *In Israel, B. received help by other Eritreans who saw that he was in a bad situation. He didn't know them before, they were not relatives or friends, they were just other Eritreans who helped him. He finds it very difficult that he can't contribute something and that he is just receiving help but can't give anything back. Says that he feels „not good as a young boy“.* (B1; Mitschrift).

Hinzu kommt, dass die meisten Sinai-Überlebenden wegen der Lösegeldsummen, die für ihre Freilassung gezahlt wurden, hoch verschuldet sind, sodass ein zusätzlicher Druck des möglichst schnellen Geldverdienstes entsteht. Diejenigen, die trotz ihrer prekären Verfassung arbeiten können, gehen häufig einer Beschäftigung im informellen Sektor nach, wo die Gefahr der Ausbeutung besonders hoch ist.

Note: *His dept is 50.000 Dollars. He wants to pay it all back as soon as possible, that's why he works all the time. In Elat, he sometimes worked 17 hours a day. He had two jobs (one during day and one during night). Now he will manage to pay back the dept soon.* (B6; Mitschrift)

#### 4.3.2. Die Befreiung von Geiseln aus dem Sinai

Die materielle Unterstützung von Folterüberlebenden stellt die eine Komponente der Zuständigkeitspraxis der eritreischen Gemeinde dar; die andere bezieht sich auf die unmittelbare Befreiung der Sinai-Geiseln aus den Foltercamps durch die Zahlung von Lösegeld,<sup>25</sup> in der zugleich ein schweres Dilemma liegt. So wurden viele EritreerInnen in Tel Aviv während der Zeit zwischen 2009 und 2014 per Mobiltelefon aus den Foltercamps angerufen und von Angehörigen um Summen von 30.000 bis 50.000 Dollar für ihre Freilassung angefleht (van Reisen et.al. 2014: 3), was dazu führte, dass die Gemeinde alle verfügbaren Mechanismen aktivierte, um die Gelder aufzubringen. Dadurch konnte zwar in vielen Fällen die akute Befreiung von Geiseln bewirkt werden, gleichzeitig führten die Zahlungen jedoch auch zu einer fortlaufenden Perpetuierung oder sogar Anheizung des Menschenhandelsmodells, was nicht zuletzt dadurch bestätigt wird, dass die geforderten Lösegeldsummen im Verlauf der Zeit rasant anstiegen (van Reisen et.al. 2014: 23). Viele der Interviewten waren sich dieser Problematik durchaus bewusst; das spezifische Dilemma liegt jedoch gerade darin, dass der Gemeinde keine alternativen Handlungsoptionen gegeben waren, weil sie sich aufgrund ihrer begrenzten Machtposition – die wiederum mit dem Status als illegalisierte Geflüchtete verknüpft ist – nicht in der Lage sieht, den Menschenhandel zu bekämpfen.

„For the Eritrean diaspora, it's almost impossible to do something against such a thing. The only tool to fight is to cooperate with each other in the community and to collect money. (A2)

Für die Generierung der Lösegeldsummen spielten sowohl lokale als auch translokale Praktiken eine wichtige Rolle. Auf der lokalen Ebene berichteten Interviewte von alltäglichen Praktiken des Geldsammelns, die sich als Reaktion auf den zunehmenden Menschenhandel etablierten und insbesondere bei kulturellen

---

<sup>25</sup> Dies bezieht sich nach Aussagen der InterviewpartnerInnen auf den Zeitraum zwischen 2009 und 2014 der Fall, während niemand von akuten Fällen von Drohanrufen aus dem Sinai berichtete. Die meisten Interviewten gaben an, dass die Gewaltakteure des Sinai-Menschenhandels ihres Wissens nach mittlerweile in Libyen operierten.

Zusammenkünften der Gemeinschaft wie Gemeindefeiern oder Gottesdienste stattfanden. Solche Handlungen gemeinschaftlicher Schutzverantwortung wurden also vor allem an symbolischen Orten ausgeübt, an denen sich die Diasporaidentität durch die Ausübung gemeinsamer kultureller Rituale und Praktiken verfestigt (vgl. Bruneau 2010: 38), was deren Bedeutung für die Übernahme von Zuständigkeit noch einmal hervorhebt. Aufgrund der Solidaritätsmechanismen innerhalb der eritreischen Gemeinschaft sei es üblich gewesen, dass jedes Mitglied sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Zahlungen beteilige:

„Every part of the community pays something to release somebody. This happens in churches, on community gatherings, they use these things so a lot of people manage to pay the ransom.“ (A2).

Über die lokalen Arenen der Diaspora in Tel Aviv hinaus wurde auch der translokale Raum für die Generierung der Lösegelder genutzt, der sich durch die Beziehungen zu Angehörigen und Gemeinden in Eritrea und in anderen Immigrationsstaaten konstituiert:

„For the ransoms, people call their relatives in all different countries. No one can pay all the money alone. So they have to beg, from friends etc. One is helping one another. That is the only solution“. (A1).

Dabei spielen mediale soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp eine entscheidende Rolle, über die im Alltag ein regelmäßiger translokaler Austausch zu Diasporen in verschiedenen Ländern praktiziert wird. Fast alle eritreischen Interviewten erwähnten ihre Kontakte zu Freunden oder Familienmitgliedern in europäischen Staaten, die sie über den Gebrauch von Computern oder Smartphones pflegten, was auch in der Praxis der Akteure im Feld zu beobachten war.<sup>26</sup> Oftmals berichteten sie detailliert über den Aufenthaltsort und die zeitweiligen Aktivitäten ihrer translokalen PartnerInnen, wodurch die Konstanz des Austauschs verdeutlicht wird. Auch Beziehungen zu nahen Verwandten in der Heimat Eritrea wurden thematisiert, obwohl sich die Kommunikation hier offenbar schwieriger gestaltet<sup>27</sup>. Geiseln aus dem Sinai kontaktierten ebenfalls per Mobiltelefon sowohl ihre Familie in Eritrea, als auch Diasporagemeinden in Ländern wie Norwegen, Schweden, Deutschland, der Schweiz, Saudi Arabien oder den USA, Norwegen (vgl. van Reisen et.al 2014: 82).

Somit zeigt sich, dass die eritreische Diaspora nicht nur in einer translokalen Beziehung zwischen Heimat- und Immigrationsland steht, sondern auch zu anderen weltweit verstreuten MigrantInnengemeinden, wodurch ständig neue grenzübergreifende Bindungen und Netzwerke geschaffen werden: „[...]To be diasporic implies that a migrant population consists of communities in several countries or cities outside the homeland and that these communities, on the one hand, maintain a degree of economic and political autonomy as an immigrant community in the host societies and, on the other, create networks and ties to not

---

<sup>26</sup> Als exemplarisches Beispiel kann hier ein Interview angeführt werden, bei dem mein eritreischer Gesprächspartner von seinem Cousin in Deutschland berichtete und diesen plötzlich über sein Smartphone anrief, um mich ihm vorzustellen. Zudem erwähnten einige Interviewte die Vernetzung eritreischer Oppositionsgruppen über das Internet, ebenso wie die Nutzung von Facebook Gruppen für die Suche nach vermissten Angehörigen, die bei ihrer Flucht verschwunden sind.

<sup>27</sup> Dies hängt nach Aussagen der GesprächspartnerInnen mit der Überwachung der Medienlandschaft in Eritrea zusammen.



only the country of origin, but also migrants in other parts of the world.“ (Paerregaard: 95). Diese grenzbergreifenden Formationen der „translokalen Community“ (Steinbrink 2009: 52) werden offenbar durch alltägliche Praktiken der Kommunikation in sozialen Netzwerken (re)produziert und verfestigt. Auf Grundlage des symbolische Bindemitglieds der gemeinsamen Herkunft entsteht auch zwischen den geographisch verteilten Diasporamitgliedern eine Verbindlichkeit, die dazu führte, dass trotz der oft prekären Lebensumstände der MigrantInnen teilweise hohe finanzielle Summen erbracht werden konnten. Die Praktiken innerhalb der diasporischen Räume haben somit reale physische Auswirkungen auf lokaler Ebene bis hin zur Entscheidung über den Tod oder die Freilassung der Sinai-Geiseln. Gleichzeitig liegt das schwere Dilemma gerade dieser Handlungsmacht oder *Agency* der Akteure des diasporischen Raumes darin, dass das Menschenhandelsgeschäft aufgrund der hohen Lukrativität aufrechterhalten wurde und sowohl die Lösegeldsummen als auch die Brutalität der Folter in kürzester Zeit rasant zunahm. Die Tragik, die von den Interviewten selbst thematisiert wurde, liegt in ihrer machtlosen Position als Geflüchtete in Bezug auf eine nachhaltige Bekämpfung des Menschenhandels, die sie dazu zwingt, die Dilemmata behaftete Strategie der akuten Befreiung individueller Schutzbedürftiger zu verfolgen.

#### 4.3.3. Ruf nach Zuständigkeit der „internationalen Gemeinschaft“

Dies führt zu einem weiteren translokalen Aspekt bei der Aushandlung von Zuständigkeit der eritreischen Gemeinde, der mit der Vorstellung einer internationalen Gemeinschaft zusammenhängt, der sowohl die Kapazität als auch die Handlungspflicht zur wirksamen Bekämpfung der Sinai-Menschenrechtsverletzungen zugeschrieben wird. Dies schlägt den Bogen zurück zum anfangs vorgestellten Modell der globalen Menschenrechtsregime (Kapitel 2), weil die Konzeptionen einer internationalen Schutzgemeinschaft hier starke Ähnlichkeiten aufweisen:

„The international community should act on this. They should act together also with the governments in Egypt and Sudan, to prevent the kidnapping. It’s about the cooperation of many things. They should act! [...] Till now, we didn’t get the attention of the international community. We are forced to pay.“ (A1)

Ein Interviewpartner berichtete von verschiedenen Protestmärschen, die MigrantInnen in der Vergangenheit in Tel Aviv organisiert hätten, um den Fokus der „Weltgemeinschaft“ auf den Menschenhandel zu lenken, darunter eine Demonstration vor verschiedenen internationalen Botschaften, die westliche Regierungen zur Intervention bewegen sollten:

„Infront of all the embassies of the world. Even to German and American and Canadian embassy. Everywhere. Especially to the European countries. To raise awareness about Sinai and generally the situation of refugees... (B4).

Der Protest wurde jedoch retrospektiv als erfolglos gewertet, weil auf Seiten der internationalen Akteure kein Interesse für die Anliegen eritreischer MigrantInnen bestünde.

„[...] they don’t give anything. It’s a blind decision to make. Because they don’t like us. That’s the logic behind these politics.“ (B4)

Ähnlich wie im Spiralmodell von Risse et.al. wurden sowohl westliche Staaten als auch internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die EU, und bekannte nichtstaatliche INGOS wie Human Rights Watch, mit der Internationalen Gemeinschaft assoziiert. Insgesamt blieb ihre Skizzierung allerdings relativ vage und ungenau; wichtig scheinen hier weniger die spezifischen Akteure des Ensembles zu sein, als ihre normative Pflicht und ihr reales Vermögen der humanitären Intervention in den Fall. Hier offenbart sich die Vorstellung der *Responsibility to Protect* einer internationalen Schutzgemeinschaft, die von den MigrantInnen zum Handeln aufgefordert wird, aber nicht auf deren Hilferufe reagiert. Anlehnend an Spivaks Konzept der Subalternität könnte argumentiert werden, dass die eritreischen MigrantInnen als marginalisierte Subjekte im internationalen Diskurs stehen, deren Stimmen nicht gehört werden (vgl. Spivak 1988). Andererseits stellt sich anhand der ungenauen und vagen Darstellung der internationalen Gemeinschaft die Frage, ob diese überhaupt über ein reales oder wirkmächtiges Referenzobjekt verfügt, wer die dominanten Akteure innerhalb eines internationalen Diskurses sind und wieso sie die Stimmen der MigrantInnen überhören. Da die Konzeption der internationalen Gemeinschaft auch für die Zuständigkeitspraktiken der lokalen NGOs eine zentrale Rolle spielt, werden diese weiterführenden Fragen im nächsten Kapitel (5. Analyse) diskutiert.

#### 4.4. Zuständigkeitspraktiken israelischer NGOs

Die Forschung hat gezeigt, dass sich in Tel Aviv neben der israelischen Regierung und der eritreischen Diaspora eine dritte Akteursgruppe mit dem Sinai-Fall auseinandersetzt, nämlich auf Ebene der israelischen Zivilgesellschaft verschiedene nicht-staatlichen Flüchtlingsorganisationen. Dabei ist zunächst zu konstatieren, dass es *keine* NGO gibt, die speziell als Folge der Vorfälle auf dem Sinai etabliert wurde und die ausschließlich zur Thematik arbeitet, sondern dass verschiedene NGOs innerhalb ihrer Arbeitsbereiche Strukturen für den Fall geschaffen haben<sup>28</sup>. Diese NGOs decken je nach eigenem Tätigkeitsfeld unterschiedliche Kompetenzbereiche ab, stehen dabei aber untereinander in enger Kooperation. Ein Großteil ihrer Arbeit besteht in der individuellen Unterstützung von Sinai-Überlebenden, die als MigrantInnen zu ihrem Klientel zählen, im rechtlichen, medizinischen oder psychosozialen Bereich. Die lokale Zusammenarbeit mit den Folterüberlebenden wurde von MitarbeiterInnen häufig als ein sehr persönlicher, vertraulicher Kontakt beschrieben. Viele äußerten eine starke Betroffenheit über die extrem gewaltsamen Erfahrungen ihrer KlientInnen. Zudem wurde berichtet, dass NGO-MitarbeiterInnen selbst Anrufe aus den Foltercamps empfangen hätten.

„This whole phone call issue it was really... me too, I received a lot of phone calls. [...] It was really horrible because many times I'd pick up the phone... first of all its an Israeli phone that they have in Sinai, so I cannot know it's from Sinai. But then I used to hear the screaming and shouting and it was really horrible, and many times the people who called

---

<sup>28</sup> Drei NGOs wurden innerhalb der Feldforschung schwerpunktmäßig untersucht, wobei es sich um die größten nicht-staatlichen Flüchtlingsorganisationen in Israel handelt. Dies sind *Hotline for Refugees and Migrants* (Hotline) mit dem Schwerpunkt Rechtsberatung, *Physicians for Human Rights* (PHR) die insbesondere medizinischen Unterstützung anbieten und *ASSAF* mit dem Schwerpunkt psychosoziale Betreuung. Weitere kleinere NGOs, die in Tel Aviv mit ostafrikanischen MigrantInnen zusammenarbeiten, konnten im Rahmen der Untersuchung nicht erfasst werden. Da die Unterschiede zwischen den verschiedenen NGOs für den Kontext der vorliegenden Arbeit keine Rolle spielen, werden die Namen der NGOs in den Interviews nicht genannt, um die Anonymität der Interviewten zu bewahren.

me they knew only Tigrinya. I don't know who gave them my number, but you know, I could do nothing... I could just recorded the number and so we collected many numbers from traffickers, because the mobile phones belonged to the traffickers.“ (NGO1).

Die Übernahme von Zuständigkeit für den Fall seitens der NGOs ist also offenbar mit der lokalen Begegnung zwischen NGO-MitarbeiterInnen und Sinai-Überlebenden in Tel Aviv verknüpft, aus der Anteilnahme und ein Verantwortungsbewusstsein für das Schicksal der Betroffenen entstanden, was durch die Involvierung einzelner MitarbeiterInnen in die Gewaltvorfälle weiter verstärkt wurde. Noch deutlicher wird diese Motivationskomponente anhand der ursprünglichen Auseinandersetzung der NGOs mit dem Fall verdeutlicht, die daraus resultierte dass um 2009 KlientInnen zunehmend von Misshandlungen auf dem Sinai berichteten:

„Yes, it was in 2009 when we first met people from inside the prison who were pregnant, and some of them were complaining about medical problems that were related to torture. And when we asked questions, we found out that on their way to Israel, they were kidnapped and raped.“ (NGO1).

Durch die Erfahrungsberichte betroffener MigrantInnen zählten die NGOs somit zu den ersten Institutionen, die auf den Menschenhandel im Sinai und dessen zunehmender Systematik aufmerksam wurden; daraus entwickelten sie eine Verantwortungspflicht zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Fall und dem Engagement für den Schutz von Betroffenen.

#### 4.4.1. Transfer von Kompetenzen an die „internationale Gemeinschaft“

Dazu begannen die NGOs um 2009 zunächst, systematische Interviews mit Betroffenen zu führen, um Informationen zu sammeln, die dann im Internet veröffentlicht wurden. Ziel war es, eine nationale und internationale Öffentlichkeit über die Vorfälle zu informieren:

„I came here in 2010 and when I came after 2 months, [my organization] asked me if I could interview all the patients that were coming. After we did 300 interviews we were sure that there was human trafficking activity and we saw that people there were people tortured for ransom. So we knew we had to let it know the world. So the first thing we did was to make the Israeli media aware of it, so the first thing was Israel.“ (NGO7).

Die primäre Coping-Strategie der NGOs auf die Zunahme der massiven Menschenrechtsverletzungen bestand also darin, durch die öffentliche Bekanntmachung der Gewaltverbrechen die Zuständigkeit für deren Bekämpfung an andere Instanzen weiterzuleiten. Dabei wurden nationale und internationale Medien zur Sichtbarmachung des Phänomens in öffentlichen Diskursen genutzt, was durch das breite Medieninteresse zunächst auch als erfolgsversprechend bewertet wurde:

„So we wanted Israel to know. But after Israel, all of them came, CNN, BBC... and the Al-Jazeera... All the international, also German, French and Swedish... So everybody we made awareness. And this awareness, somehow, I don't know why but it helped a lot and they started to control a lot of people, people were aware of the dangers, I don't know.“ (NGO7).

Zudem kooperierten die israelischen NGOs mit verschiedenen internationalen Organisationen, darunter der europäischen Polizeibehörde *Europol*, dem *UN Department for Human Trafficking* sowie großen nicht-staatliche Menschenrechtsorganisationen wie *Human Rights Watch*.

„Yeah. Human Rights Watch, definitely, Amnesty International... and actually in the [name of NGO] website, they have a list of all media items that were published just on this issue and by date. So if you like to see... because we really did a lot of activities...“ (NGO1).

Weiterhin wurde der Fall vor das europäische Parlament gebracht und sogar durch eine Aktivistin, die katholische Nonne ist, in Rom vor dem Papst vorgetragen.

„Yes. [Name of an activist from the Netherlands] got the EU Parliament to speak about it. That was in 2012. Also we managed to get to the pope, to say something about it. We tried... and also a group of African NGOs... It's all, [name of the same activist] arranged it all. [...] Yeah, all kinds of bodies that exist, she managed to get involved in this issue...“

Somit zeigt sich der Versuch, über verschiedene Kanäle eine internationale Öffentlichkeit oder Gemeinschaft zu adressieren, von der die NGOs – ähnlich wie die eritreische Diaspora – humanitäre Hilfe erwarteten. Auch hier besteht also eine Vorstellung globaler Menschenrechtsregime, die wie im Spiralmodell Risses verschiedene internationale Organisationen, etablierte INGOs und eine mediale „Weltöffentlichkeit“ umfassen. Tatsächlich fand zwischen den israelischen Organisationen und einzelnen Instanzen dieses internationalen Menschenrechtskomplexes zeitweise ein realer Austausch statt; letztlich kam es jedoch – wie bereits in Kapitel 3 beschrieben und auch von den Interviewten bestätigt, zu keiner Mobilisierung effektiver Schutzmechanismen, sodass diese internationalen Aktivitäten von NGO-MitarbeiterInnen retrospektiv als gescheitert beurteilt werden.

„[...] so all this was really nice and I wished I could tell you that this is what made the camps to disappear from Sinai, but no... It was actually because of the revolution and the changes, the political changes in Egypt.“ (NGO1)

„People were dying in Sinai and international world, ok, the BBC, CCN... but people did nothing to stop.“ (NGO7).

Zudem wurde die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen als relativ intransparent, unverbindlich und anonym beschrieben; so seien beispielsweise Informationen an die Organisation *Europol* vermittelt worden, ohne dass man heute wisse, was mit den Daten passiert sei. Auch berichtete eine NGO, dass ihre Finanzierung zu großen Teilen vom UNHCR abhänge, der kürzlich ohne Begründung die Hälfte der Mittel gestrichen habe.

Auch hier bleibt die konkrete Vorstellung einer internationalen Schutzgemeinschaft, ähnlich wie bei den Interviewten der eritreischen Diaspora, relativ vage. Obwohl sich die NGOs als institutionalisierte Organisationen vermutlich leichter in etablierten Menschenrechtsdiskursen artikulieren können und ihnen zeitweise auch die Anknüpfung an einzelne internationale Instanzen gelang, führten diese Praktiken letztendlich doch zu keinen realen Konsequenzen und wurden von den Interviewten als ineffektiv beschrieben, weil es nicht zu ernsthaften Versuchen der Beendigung des Menschenhandels kam. Deshalb konzentriert sich die

politische Arbeit der NGOs heute eher auf den nationalen Raum, wo versucht wird, durch gemeinsame Lobbyarbeit die Rechte von Sinai-Überlebenden in Israel zu verbessern und somit die Schutzverantwortung des israelischen Staates zu re-adressieren.

#### 4.4.2. Soziale translokale Netzwerke

Neben der losen und anonymen Kommunikation mit verschiedenen translokalen Akteuren, die dem konzeptionellen Rahmen der internationalen Gemeinschaft zugeschrieben wurden, spielte für die israelischen NGOs eine weitere Sphäre des translokalen Austausches eine wichtige Rolle: Die persönlichen Beziehungen zu individuellen AktivistInnen und kleinen NGOs aus verschiedenen Ländern, durch die außerhalb von öffentlichen internationalen Schutzmechanismen eigene translokale Zuständigkeitsräume für den Sinai-Fall geschaffen werden. Exemplarisch zeigt sich dies in der Beschreibung einer Mitarbeiterin, die berichtete, dass in der Zeit um 2011, als jeden Monat große Gruppen von Sinai-Überlebenden über die Grenze nach Israel kamen, eine intensive Kooperation mit AktivistInnen aus Europa stattfand. Die AktivistInnen beschäftigten sich ebenfalls mit dem Sinai-Fall und standen teilweise per Mobiltelefon in Kontakt zu Geiseln, sodass sie wussten, wann eine Gruppe von befreiten Personen in Israel eintreffen würde:

„Another thing that I wanted to tell you about that is that many times, [name of an activist from Sweden] used to call me about a group of people who are now there and I was waiting for the people here, because I knew they would arrive. Before the fence, I'm talking about the earlier years. Many times it happened that I knew the people, so I knew, yeah that's the group [name of the same activist] told me about... but then there were also, it was very upsetting for example a group that was from [name of a person from Italy], not from her, but there was people in Europe that were in contact and I knew to whom to wait and it's like, for example, a child that the people said that the traffickers broke his arm and he was all the time shouting because his arm was broken and it heart him a lot, and I was waiting for this child, but it never came... he died.“ (NGO1).

Hier wird beispielhaft deutlich, wie offenbar enge und verbindliche Formen der translokalen Kooperation stattfanden, die in diesem Fall zur verbesserten Betreuung von Geiseln die in Israel landeten durch die lokalen Organisationen führte. Im Gegensatz zur losen, anonymen Kommunikation mit Institutionen „internationaler Menschenrechtsregime“ wurde der Austausch dabei als wechselseitig und persönlich beschrieben, was auf eine soziale Nähe zu den AktivistInnen hinweist. Die israelischen NGOs kooperieren auch heute mit (Partner)organisationen in verschiedenen Ländern, die an ähnlichen Fällen wie dem des Sinai-Menschenhandels arbeiten.<sup>29</sup> Dabei handelt es sich oftmals um eher kleine NGOs, die in den Interviews namentlich oder als „friends“ bezeichnet wurden und zu denen teilweise regelmäßiger Kontakt über Mobiltelefon- und Internetkommunikation gepflegt wird. Aus translokaler Perspektive lässt sich somit konstatieren, dass die NGOs eigene translokale *soziale* Räume erschaffen, in denen Zuständigkeiten ausgehandelt und praktiziert werden.

---

<sup>29</sup> Die translokale Kooperation und Zusammenarbeit besteht auch über den Sinai-Fall hinaus; dies gilt insbesondere für die Organisation *Physicians for Human Rights (PHR)*, die sich selbst als transnationale Menschenrechtsorganisation versteht und in über 60 Ländern tätig ist. In der vorliegenden Forschung wurde lediglich die Arbeit von *PHR Israel* untersucht.

Ähnlich wie beim Konzept der „transnational social spaces“ (Faist 1998) spielen hier die sozialen Bindungen zwischen Akteuren an unterschiedlichen geographischen Orten eine konstitutive Rolle, die sich dadurch von den institutionalisierten, bürokratisierten und hierarchischen Räumen der internationalen Gemeinschaft unterscheiden. Ähnlich wie die Schutzpraktiken der Diaspora wirken sie effektiv in Bezug auf die unmittelbare Hilfe für Folterüberlebende, aber machtlos in der Bekämpfung der Sinai-Verbrechen, die wiederum als Aufgabe einer wirkmächtigen internationalen Gemeinschaft verstanden wird.

Allerdings schaffen es die NGOs gerade durch ihre translokale Vernetzung, sich in diskursiven Räumen der internationalen Gemeinschaft zu artikulieren und zumindest teilweise auch gehört zu werden. So führte beispielsweise die Kooperation mit einer Wissenschaftlerin aus den Niederlanden dazu, dass der Fall vor das Europäische Parlament gebracht wurde:

„[She] got the EU Parliament to speak about it. That was in 2012. [...] Yeah, all kinds of bodies that exist, she managed to get involved in this issue.“ (NGO1)

Auch wegen der diskursiven Ausdruckskraft, die durch translokale Allianzen entsteht, wurden diese Partnerschaften von den NGO-MitarbeiterInnen als wichtig und erfolgsversprechend gewertet und sollen weiter etabliert werden, um auf internationaler Ebene für die Verbesserung der Rechte von Folteropfern zu kämpfen. So knüpfe man beispielsweise an internationale Rechtsdiskurse an und versuche gemeinsam mit verschiedenen NGOs, die internationale Folterkonvention CAT zu verändern:

„[...] we've been to Geneva and we met with an organization with which we *want to start a collaboration* and if you have a recommendation of another organization that might...[...]" (NGO2).

Angelehnt an die Literatur zu transnationalen sozialen Bewegungen ließen sich die NGO Netzwerke auch als „transnational social movement coalitions“ (Herkenrath 2011: 14) beschreiben, die als grenzübergreifende Zusammenschlüsse von Organisationen und grass-root Bewegungen Veränderungen auf internationaler Ebene verfolgen. Hier zeigt sich eine Parallele zum Spiralmodell von Risse et.al, das in solchen transnationalen Netzwerken die Brücke zwischen Zivilgesellschaft und Menschenrechtsregimen sieht (Risse et.al. 2002: 24). Allerdings erscheint der Begriff der sozialen Bewegung zur Charakterisierung der NGO-Aktivitäten im Fallbeispiel nicht ganz passend, zumal diese nicht zu weitläufigen zivilgesellschaftlichen Mobilisierungsprozessen führten. Zwar schafften die NGOs auch ohne breiten zivilgesellschaftlichen Druck die zeitweilige Anknüpfung an „internationale Menschenrechtsregime“, jedoch blieb deren Wirksamkeit größtenteils begrenzt. Die Durchschlagkraft der translokalen Schutzpraktiken erfolgte vielmehr auf der Mikroebene durch den *ad hoc* Schutz von Betroffenen, die im Rahmen der eigenen translokalen Räume ohne Interaktion mit „internationalen Regimen“ stattfand.

## 5. Ergebnisanalyse und zentrale Thesen

Im Folgenden sollen nun verschiedene Aspekte der Forschungsergebnisse zusammengebracht und weiterführend analysiert werden, um daraus Thesen in Bezug auf die Ausgangsfragestellung zu formulieren. Die Untersuchung hat gezeigt, dass Zuständigkeiten für den Fall der Sinai-Menschenrechtsverletzungen vor allem von nicht-staatlichen Akteuren auf lokaler Ebene in Tel Aviv getragen wurden. Durch eine translokale Perspektive konnten dabei jene *Praktiken* als Schutzverantwortung identifiziert werden, die nicht nur auf Makroebene de jure oder als normative Konzeptionen existieren, sondern die de facto zum Schutz von Betroffenen ausgeübt werden. Diese Praktiken reichen von der Generierung von Lösegeld über die materielle Unterstützung von Folterüberlebenden bis hin zur Adressierung einer „internationalen Schutzgemeinschaft“ um den Menschenhandel zu beenden.

### 5.1. Zuständigkeit durch Betroffenheit

Die Beweggründe für die Übernahme von Zuständigkeiten sind dabei weniger in abstrakten, universellen Prinzipien (wie einem „globalen“ Einsatz für die Menschenrechte) zu finden, sondern beruhen zunächst auf einer persönlichen Betroffenheit von Akteuren. Betroffenheit wurde im Rahmen der Forschung in verschiedenen Konfigurationen und Ausprägungen identifiziert: Erstens waren Diasporamitglieder und NGO-MitarbeiterInnen in Tel Aviv mitunter selbst von Anrufen aus dem Sinai betroffen, sodass hier teilweise eine direkte Involvierung in den Fall stattfand. Zweitens wurden die Gewalttaten an EritreerInnen von der eritreischen Gemeinde im Zuge einer kollektiven Diasporaidentität als Schicksal der gesamten Community aufgefasst. Drittens führte die lokale Begegnung zwischen Sinai-Überlebenden und Diaspora, aber auch MitarbeiterInnen israelischer NGOs und sogar staatlicher Einrichtungen zu sozialen Bindungen, die Betroffenheit durch soziale Nähe entstehen ließ. Alle drei Formen von Betroffenheit konstituieren Solidarität- und Verantwortlichkeitsmechanismen, aus denen Praktiken von Schutzverantwortung erwachsen. Daraus lässt sich eine erste Arbeitshypothese ableiten, nämlich dass die *persönliche Betroffenheit* ein entscheidender Faktor für Konstruktion von Zuständigkeit ist.

Diese Betroffenheit hat eine starke *lokale* Komponente, weil sie sich im Fallbeispiel vor allem in der physischen Begegnung mit Folterüberlebenden konstituierte. Tel Aviv als geographischer Lebensraum zahlreicher Sinai-Überlebender bildet somit eine Arena, in der Schutzverantwortung durch Diaspora und NGOs als materielle wie auch psychologische Unterstützung der Überlebenden praktiziert wird. Die Relevanz der geographischen Nähe zeigt sich zudem im Umgang der Interviewten mit einer flächenräumlichen Verlagerung des Sinai-Menschenhandel Phänomens nach Libyen, die zwar von vielen thematisiert wurde, allerdings mit einer sehr zurückhaltenden Zuschreibung der eigenen Zuständigkeit für die neuen Fälle:

„We're not specified on Sinai, because it's also happening in Lybia and in other places. There's not one organization that deals with Sinai because it happens also in Sudan... we found out about it in Sinai, but now we don't have much information. We know it's still... it hasn't disappeared but it's very... but we don't have much details. Maybe [name of a Swedish activist] has. (NGO2).

„I just don't get information anymore and I'm not digging for information. [...] Actually I'm supposed to be more interested in it, but I as I'm very busy... I must say this topic is now, because it's not a hot topic now, I kind of neglected it...“ (NGO1).

Obwohl also das Modell des Sinai-Menschenhandels offenbar heute in Libyen und im Sudan fortgesetzt wird, findet die Konstruktion von Schutzverantwortlichkeit durch Akteure in Tel Aviv für diese geographisch weit entfernten Gewalttaten nur in begrenztem Maße statt.

## 5.2. Translokale Zuständigkeitsräume

Andererseits hat die Forschung gezeigt, dass Zuständigkeitspraktiken für den Sinai Fall nicht nur auf lokaler Ebene in Tel Aviv verortet sind, sondern sich grenzübergreifend ausdehnen. So findet der Aushandlungsprozess von Schutzverantwortung der eritreischen Gemeinde innerhalb eines diasporischen Raumes statt, der durch die weitläufige Migrationsbewegung der EritreerInnen bedingt ist und durch alltägliche Praktiken der Kommunikation über soziale Medien, Internet und Mobiltelefone konfiguriert wird. Die Diasporaidentität entfaltet dabei über geographische Grenzen hinweg so wirkmächtige Bindungen, dass auch translokalen Praktiken sich im physischen Schutz von Personen auf lokaler Ebene niederschlagen; retrospektiv in der Befreiung von Geiseln aus den Foltercamps durch Lösegeldgenerierungen. Hier entsteht trotz geographischer Distanzen topologische Nähe, die verbindliche Zuständigkeiten schafft. Andererseits bleiben die Praktiken auf *ad hoc* Hilfe beschränkt, können jedoch keine Eindämmung des Menschenhandels bewirken, sondern treiben dessen Fortbestand im Gegenteil noch weiter an. Das Dilemma verweist zunächst auf die Ambivalenz translokaler identitärer Bindungen, die in dieser alltäglich praktizierten Form erst durch moderne Kommunikationsmittel über Internet und Mobiltelefone ermöglicht werden. Im Fall der Sinai Verbrechen führen sie sowohl zur Ausübung grenzübergreifender Schutzverantwortung, begründen aber gleichzeitig – durch ihren Missbrauch – erst die Funktionalität eines solchen translokalen Menschenhandelsystems.

Die Zuständigkeitspraktiken der israelischen NGOs finden ebenfalls in Anknüpfung an translokale Räume statt, die nicht durch eine gemeinsame kulturelle Identität, sondern zum einen durch geteilte Werte und Interessen (der Schutz der Betroffenen von Folter und Menschenhandel), vor allem aber durch persönliche soziale Beziehungen getragen sind. Das soziale „Kapital“ (Faist 1998: 8) innerhalb der Konstellationen ermöglicht dynamische Prozesse, die verbindliche Formen der translokalen Kooperation schaffen und dabei zu effektivem Schutz von Betroffenen führen. Die Schutzpraktiken dienen, ähnlich wie jene der Diaspora, primär der akuten Hilfe von Befreiten aus den Foltercamps. Dabei bleiben die translokalen NGO-Aktivitäten auf den mikrostrukturellen Raum persönlicher Netzwerke beschränkt, führen aber nicht zu einer breiten öffentlichen Mobilisierung zivilgesellschaftlicher Gruppen, wie es in bekannten Fallbeispielen zivilgesellschaftlicher sozialer Bewegungen der Fall ist (vgl. u.a. Herkenrath 2011). Der Erfolg der translokalen Allianzen ist somit nicht in der Erschaffung einer Gegenöffentlichkeit zu sehen, sondern hängt unmittelbar mit den Praktiken selbst innerhalb der eigenen Räume zusammen.



Als zweite These kann also gefolgert werden, dass *Betroffenheit* als Grundlage der Konstruktion von Zuständigkeit auch grenzübergreifend entsteht, wobei Globalisierungsprozesse – Mobilität und neue Technologien – entscheidende Voraussetzungen für die Herausbildung solcher translokalen Solidaritäten sind (ebd.: 115). Daraus erwächst die Möglichkeit zur Ausübung grenzübergreifender Schutzverantwortung, deren Durschlagkraft sich allerdings im Fallbeispiel auf unmittelbare Soforthilfe beschränkt, während die Perspektive der Beendigung der Menschenrechtsverletzungen in der Handlungsmacht einer „internationalen Gemeinschaft“ gesucht wird.

### 5.3. Die Internationale Gemeinschaft als globales Menschenrechtsregime?

Dies führt zur Rolle „globaler Menschenrechtsregime“, die ja den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bilden. Die Vorstellung einer internationalen Schutzgemeinschaft, wie sie exemplarisch im Modell Risses vorgestellt wurde, tauchte in der Forschung im Narrativ beider Akteursgruppen auf. In beiden Fällen sind Versuche der Adressierung einer solchen „Gemeinschaft“ zu verzeichnen, die jedoch keinen nachhaltigen Erfolg zeigten; das Foltergeschäft fand über fünf Jahre hinweg statt, ohne dass es zu einem Einsatz internationaler Menschenrechtsmechanismen kam. Damit stellt sich die quasi ontologische Frage danach, was sich hinter der Blackbox des Konzeptes verbirgt und wieso die Schutzanrufe der Betroffenen wirkungslos verhalten.

Zum einen lässt sich mit Bliesemann und Kühn (2011) argumentieren, dass das Konstrukt der „internationalen Gemeinschaft“ einen inhaltsleeren Begriff darstellt, der zwar inflationär, dabei aber überwiegend unpräzise und lose verwendet wird:

„In most cases, however, what is meant by ‘the international community’ remains unclear. Is it the states themselves or their organizations, such as the UN? Is it civil society actors that are requested to help in transnational solidarity? Is it the rich ‘Western’ democracies, shouldering the responsibility for the world? (Bliesemann und Kühn 2011: 135)

Die Autoren stellen fest, dass der Begriff in den meisten Fällen entweder normativ auf ein universell geteiltes Wertesystem referiert, oder aber auf eine Koalition an einflussreichen politischen Akteuren aus zumeist liberalen Staaten und internationalen Institutionen (ebd.: 136). Beide Begriffsbestimmungen griffen zu kurz, weil es sich bei der „internationalen Gemeinschaft“ um ein genuin diskursives Konzept handelt, dem somit keine statische Bedeutung zukomme, sondern dessen Bedeutung erst im spezifischen Kontext entstehe. Als solches fungiere es als ein wirksames Instrument, das staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren dazu nutze, ihren eigenen politischen Willen im Rahmen eines vermeintlich universell geteilten Interesses zu vertreten (ebd.: 136). Die Essenz oder „Wahrheit“ des Begriffs könne somit nur aus seinem spezifischen Gebrauch abgeleitet werden.

Im untersuchten Kontext von Menschenrechtsverletzungen werden die normative und die akteurszentrierte Konnotation des Begriffs verknüpft: die Interviewten im Feld, ebenso wie das theoretische Konstrukt Risses, beschreiben ein Ensemble aus westlichen Regierungen, internationalen Organisationen und

verschiedenen nicht-staatlichen Akteuren (darunter INGOs und religiöse Autoritäten), dessen genau Komposition vage bleibt, dem jedoch eine Art kollektive Pflicht und Kompetenz zur Verteidigung der Menschenrechte zugeschrieben wird.

Bliesemann und Kühn zufolge kann jedoch bei der „internationalen Gemeinschaft“ weder von einem gemeinsamen Wertesystem, noch von einer homogenen Akteursgruppe gesprochen werden (ebd.: 138). Bezogen auf eine Akteurskoalition repräsentiere die „internationale Gemeinschaft“ vielmehr eine pluralistische internationale politische Sphäre, die primär von Nationalstaaten mit jeweils eigenen, häufig rivalisierenden Interessen regiert wird. Auch überstaatliche Governance-Institutionen müssen dabei als Organe mit eigener, meist neoliberaler Agenda und hohen demokratischen Defiziten verstanden werden, welche die Autorität dominanter Staaten in vielen Fällen eher verfestigen als sie abzuschwächen (vgl. Anderson 2002: 11). So heißt es: „In international regimes there is no single ‘international community’ but many overlapping ones, and division and competition among different components as in the EU and the United States, developed and developing countries, or diverse institutions active in a specific policy field.“ (Bliesemann und Kühn 2011: 138).

Werte wie die Menschenrechte, die einer liberalen Vorstellung entsprechen, fungieren zwar als normatives Leitkonzept der Internationaler Beziehungen; in vielen Fällen bleiben sie jedoch ein diskursives Instrument das nur dann zum Einsatz kommt, wenn es den machtpolitischen und ökonomischen Eigeninteressen einflussreicher Akteure dient (vgl. u.a. Samantha Power: 2009, zitiert nach Hehir: 2012). Der Schutz von Menschenrechten durch eine „internationale Gemeinschaft“ ist deshalb hochgradig abhängig vom politischen Willen heterogener Regime und asymmetrischen Aushandlungsprozessen widerstreitender Interessen, was empirisch nicht nur der Fall der Sinai Verbrechen, sondern auch durch zahlreiche andere humanitäre Katastrophen belegen: „The depressing litany of ‚inhumanitarian non-intervention‘ is a function of lack of political will and this, rather than any political or legal restrictions, was the cause of the collective inertia in the face of the Rwandan genocide and arguably all other instances when the international community failed to respond to an intra-state mass atrocity“ (Hehir 2012: 119).

Politischer Wille steht freilich im Zusammenhang mit komplexen – auch zivilgesellschaftlichen – Dynamiken, die vor allem die Rolle internationaler Massenmedien betreffen. Deren Berichterstattung trägt maßgeblich zur Formung eines politischen Interesses an humanitären Interventionen bei; allerdings können auch hier kaum moralische Vorsätze bei der Berichterstattung vorausgesetzt werden (vgl. ebd.: 9f), was nicht zuletzt die geringe Präsenz der Sinai-Verbrechen in tagespolitischen Reportagen zeigt. Die Vorstellung einer Weltgemeinschaft, die im Rahmen eines globalen Forums nach demokratischen Ordnungsprinzipien schwere Gewalttaten anprangert und ahndet, wie sie das Modell der Menschenrechtsregime impliziert, ist somit illusionär. Zwar verfügen internationale Eliten teils über machtpolitische und ökonomische Ressourcen um Menschenrechtsverletzungen einzudämmen; ob diese in Kraft treten oder gar erfolgreich sind, wird jedoch weder durch das Ausmaß an Brutalität, noch durch argumentative, gar demokratische Aushandlungspro-

zesse bestimmt. Der Begriff der internationalen „Gemeinschaft“ ist insofern irreführend, weil er die demokratischen Defizite, Pluralitäten und divergierende Machtinteressen innerhalb eines neoliberalen internationalen Systems verschleiert.

#### 5.4. Alternative globale Schutzräume

Allerdings verweist die vorliegende empirische Forschung auf die Existenz translokaler Räume außerhalb der „internationalen Gemeinschaft“, in denen reale Praktiken grenzübergreifender Schutzverantwortung durch zivilgesellschaftliche Akteure ausgeübt werden. Angelehnt an Mippidis Konzept der „Global Imaginaries“ (Muppidi 2004) können diese Räume auch als alternative Vorstellungen und Realisierungen globaler Schutzverantwortung verstanden werden. Muppidi, der ähnlich wie Bliesemann und Kühn die inhaltsleere, häufig kolonial gefärbte Begriffsverwendung des „Globalen“ kritisiert, schlägt stattdessen die Vorherrschaft vieler unterschiedlicher Globalisierungsvorstellungen vor, die parallel zu einem dominanten, allgemein geteilten Verständnis existieren. Diese multiplen „alternativen Imaginationen des Globalen“ (Muppidi 2004: 20) konstituierten und reproduzierten sich fortlaufend durch Identitäten, Bedeutungszuschreibungen und soziale Praktiken von Akteuren. In diesem Sinne können die Sphären zwischenstaatlicher Beziehungen und internationaler Organisationen als dominante, geteilte Globalisierungsvorstellungen beschreiben werden, während die translokalen Formationen der Diaspora und NGOs alternative Imaginationen des Globalen hervorbringen (Grafik 4 und 5<sup>30</sup>). Innerhalb dieser alternativen grenzüberschreitenden Räume löst sich die Dichotomie zwischen Politischem und Privaten; es konstituiert sich eine Form der Schutzverantwortlichkeit, die nicht als diskursives Leitkonzept fungiert, sondern in der alltäglichen sozialen Praxis von Akteuren geschaffen wird und dabei effektiven Schutz für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen herbeiführt.

#### 5.5. Das Potential alternativer globaler Schutzverantwortung

Kann hier also doch das Potential einer globalen Zivilgesellschaft zum Schutz der Menschenrechte konstatiert werden, das in alternativen translokalen Räumen entsteht? Eine solch optimistische These birgt ebenso wie die leere Begriffsbestimmung der „internationalen Gemeinschaft“ die Gefahr, sogenannte zivilgesellschaftliche Akteure zu homogenisieren und eine geradezu basisdemokratisch organisierte Gesamtgesellschaft zu propagieren (Hirsch 2002: 209). In der einschlägigen Literatur zu zivilgesellschaftlichen sozialen Bewegungen oder sogenannten „transnational advocacy networks“ (Keck und Sikkink 1998, zitiert nach Faist 2010: 15) werden diese nur allzu gern als homogene Advokaten vermeintlich universeller Werte wie Menschenrechte oder Demokratie portraitiert und dabei NGOs als „organisations of a global oriented international civil society“ (Messner and Nuschler 1996: 2, zitiert nach Hirsch 2002: 203) idealisiert. Diese Darstellungen führen natürlich zu einer vollständigen Verschleierung der extremen Ungleichheiten, Hierarchien, Fragmen-

---

<sup>30</sup> Die Grafiken erheben hier keinerlei Anspruch auf Repräsentation, sondern sind lediglich als theoretisches Konstrukt zum Zweck der Veranschaulichung der Ergebnisanalyse zu verstehen.

tierungen und Wertedifferenzen in der Weltbevölkerung, genau wie zur Negation der Heterogenitäten, Eigeninteressen und ökonomischen Abhängigkeiten nicht-staatlicher Organisationen<sup>31</sup>.

Durch eine translokale Perspektive konnte hingegen im Fallbeispiel gezeigt werden, dass es weniger universelle normative Werte und Leitkonzepte sind die zu grenzübergreifender Solidarität führten, sondern dass Faktoren wie Identität und soziale Beziehungen die Übernahme von Schutzverantwortung entscheidend bestimmen, die wiederum selten als gesamtgesellschaftliche Phänomene auftreten, sondern sich innerhalb einzelner Gruppen und Gemeinschaften formieren. Diese *social spaces* gilt es somit nicht losgelöst von ihrer kulturellen und sozialen Verortung zu betrachten, sondern, wie es die translokale Forschungsperspektive vorschlägt, sie in Wechselwirkung zwischen lokalem Kontext und Grenzüberschreitungsprozessen zu verstehen.

Weiterhin darf auch die Wirkmächtigkeit der alternativen translokalen Schutzräume nicht überbewertet werden, existieren diese schließlich nicht autonom, sondern in asymmetrischen Machtverhältnissen zu anderen translokalen Sphären, allen voran dominanten internationalen Policy-Regimen. Alternative translokale Schutzmacht bleibt daher defizitär; wie das Fallbeispiel zeigt, entstehen zwar wirkmächtige Praktiken in Bezug auf unmittelbare Soforthilfe, es fehlen jedoch die Mittel zur nachhaltigen Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen. Hier besteht weiterhin die Abhängigkeit von Interessen einflussreicher Staaten und Institutionen mit entsprechenden Ressourcen, was die wiederholten Artikulationsversuche vor Instanzen der „internationalen Gemeinschaft“ exemplarisch illustrieren. Für die NGOs bleibt die Anbindung an internationale Menschenrechtsdiskurse – auch nach ihren ernüchternden Erfahrungen durch die Kommunikation mit Human Rights Watch, Europol oder großen Medienhäusern – zentraler Bestandteil ihrer Lobbyarbeit. Ihr andauernder Aushandlungsprozess im Verständnis um das Konzept der internationalen Gemeinschaft scheint sich in eben dem Spannungsverhältnis zwischen absoluter Ineffektivität und großem Wirkungsverprechen zu bewegen, das den Widerspruch zwischen diskursiver und realpolitischer Bedeutung des Begriffs repräsentiert. Am deutlichsten tritt das Defizit struktureller Machtasymmetrien im Dilemma der Diaspora hervor: ihre subalterne Position zwingt sie zur Verfolgung ihrer einzig verfügbaren Strategie zum Schutz verschleppter Geiseln, die in der Zahlung von Lösegeld liegt und dabei gleichzeitig das Menschenhandelsmodell perpetuiert.

Alternative translokale Sphären können somit nicht als abgeschlossene Container verstanden werden; sie sind durch alltägliche Praxis geschaffene Räume fortlaufender Rekonfiguration, die in Wechselwirkung, Überschneidungen und Interaktion zu anderen Sphären stehen, die wiederum ihre Praktiken beeinflussen<sup>32</sup>. Somit kommt es zu Abhängigkeiten zwischen unterschiedlichen Konstellationen, die von Machtasymmetrien bestimmt sind und zu fatalen Konsequenzen führen können. Im Fallbeispiel sind sie als zentraler

---

<sup>31</sup> Beispielsweise in Bezug auf ideelle Werte, Interessen und interne Strukturen, als auch Faktoren wie Macht, Kapital und Ressourcen.

<sup>32</sup> So konnten beispielsweise Überschneidungen und Beziehungen zwischen den translokalen Räumen der eritreischen Diaspora und israelischen NGOs im Rahmen der Forschung nicht tiefgreifender untersucht werden allerdings deutet das Material hier auf Überschneidungen, Wechselwirkungen und Spannungsverhältnisse, die es weiter zu untersuchen gilt.

Faktor dafür zu sehen, dass die Zuständigkeitspraktiken jener betroffener Akteure, denen es nicht am Willen, sondern an Ressourcen fehlte, die brutalen Sinai Menschenrechtsverletzungen nicht beenden konnten. Sie verweisen auf die demokratischen Defizite und Ungleichheiten einer globalisierten Welt, in der der grenzübergreifende Schutz vor Menschenrechtsverletzungen an machtpolitische und ökonomische Interessen hegemonialer Regime gebunden ist.

## 6. Konklusion

Die globalisierte Welt im einundzwanzigsten Jahrhundert scheint Raum und Zeit zu transformieren; Technologien, Mobilität und Kommunikationsströme schaffen grenzübergreifende Vernetzungen, die Macht zunehmend von räumlicher Verortung entkoppeln und neue nicht-staatliche Governance-Strukturen hervorbringen. Steuert diese Welt auf eine globale Schutzverantwortung für Menschenrechte zu? Diese Frage galt es in der vorliegenden Arbeit am Fallbeispiel der Menschenrechtsverletzungen auf dem Sinai zu beleuchten.

Es wurde argumentiert, dass globale Verantwortlichkeit oder *Responsibility to Protect* häufig mit der Vorstellung einer internationalen Gemeinschaft einhergeht, die universelle Menschenrechte grenzübergreifend schützt. Dieses Konzept der „Weltgemeinschaft“, wie es das Spiralmodell von Risse et.al. exemplarisch illustriert, wurde im vorliegenden Beitrag dekonstruiert. So zeigen die Verbrechen durch Folter auf dem Sinai, dass extreme Gewalt nicht systematisch von makrostrukturellen Mechanismen geahndet wird, sondern dass internationaler Menschenrechtsschutz hochgradig abhängig ist von divergierenden Interessen hegemonialer Akteure innerhalb eines neoliberalen Governance-Systems. So wurden tausende von Menschen über Jahre hinweg brutal misshandelt, ohne dass Staaten und internationale Institutionen ernsthaftes Interesse am Schutz der Betroffenen zeigten.

Globalisierungsprozesse eröffnen jedoch durch Migrationsbewegungen und moderne Kommunikationstechnologien auch Potential für neue translokale Räume, die jenseits der Ebene zwischenstaatlicher Policy Regime existieren. Statt beim Konzept der internationalen Schutzverantwortung zu bleiben, hat die vorliegende Arbeit deshalb eine translokale Perspektive eingenommen, die vom nationalstaatlichen Zentrismus abrückt und stattdessen den Blick auf alternative Raumvorstellungen und Praktiken lenkt. So konnte durch eine empirische Forschung zum Sinai Fall gezeigt werden, dass grenzübergreifende Schutzverantwortung nicht nur als diskursives Leitkonzept internationaler Beziehungen existiert, sondern auch als soziale Praxis, die im Alltag von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausgetragen wird. Dabei hat sich herausgestellt, dass im Fallbeispiel nicht primär normative Prinzipien zur Konstruktion von Zuständigkeit führten, sondern diese vor allem aus der persönlichen Betroffenheit von Akteuren resultierten. Während Betroffenheit zunächst lokal in der Begegnung zwischen Menschen entsteht und somit durch geographische Nähe begünstigt wird, entstehen durch Migrationsprozesse und soziale Medien auch neue grenzübergreifende Formationen, in denen sich Betroffenheit über kollektive Identitäten und soziale Beziehungen konstituiert. Die Feldforschung hat gezeigt, wie die alltägliche Praxis von Akteuren translokale Zuständigkeitsräume schafft, die sich auf lokaler

Ebene im physischen Schutz von Betroffenen manifestieren. Während klassische Perspektiven auf *Responsibility to Protect* solche alternativen Konzeptionen grenzübergreifender Zuständigkeit verschleiern und die Illusion einer umfassenden internationalen Verantwortlichkeit reproduzieren, zeigt die translokale Perspektive die *Agency* diasporischer und translokaler sozialer Formationen, in denen sich das Private mit dem Politischen mischt. Gleichzeitig macht sie die Machtasymmetrien zwischen verschiedenen globalen Sphären deutlich, die die Grenzen „alternativer“ globaler Schutzpraktiken markieren. Im Fallbeispiel liegen sie in der Ohnmacht der Beendigung der brutalen Gewaltverbrechen.

Das Fallbeispiel der Sinai Menschenrechtsverletzungen kann also mit Blick auf globale Schutzverantwortlichkeit im einundzwanzigsten Jahrhundert nur schwerlich optimistisch stimmen. Zwar führen neue translokale Räume zu Praktiken grenzübergreifender Schutzverantwortung, in Bezug auf die Bekämpfung von Verbrechen bleibt sie jedoch abhängig von hochkomplexen, undemokratischen und willkürlichen Dynamiken innerhalb internationaler Räume, die nicht maßgeblich vom Prinzip der Menschenrechte, sondern von rivalisierenden ökonomischen und machtpolitischen Interessen geleitet sind.

Somit bedarf es aus wissenschaftlicher Perspektive der fortlaufenden Beschäftigung mit Fragen nach der Stärkung der Handlungsmacht alternativer translokaler Schutzpraktiken und der Demokratisierung internationaler Schutzmechanismen, damit Gräueltaten wie die der Sinai-Verbrechen nicht weiterhin stattfinden. Auch der Fall des Sinai-Menschenhandels selbst wurde bislang nur unzureichend untersucht und muss – auch in der Wissenschaft – dringend weiter aufgearbeitet werden. Vor allem gilt es die Ursachen der Menschenrechtsverletzungen zu betrachten, die von Fluchtursachen in den Herkunftsstaaten der MigrantInnen über den Mangel an sicheren Migrationswegen bis hin zur Rolle der TäterInnen reicht. Darüber hinaus muss systematisch beleuchtet werden, warum die Präsenz der Sinai Verbrechen trotz der extremen Brutalität und dem massiven Ausmaß in internationalen Diskursen so gering ausfiel; wieso weder Staaten noch internationale Organisationen die Beendigung der Folter von MigrantInnen auf ihre politische Agenda setzten, wieso das Thema nur am Rande von öffentlichen Medien aufgegriffen wurde, wieso es nicht, wie in anderen Fällen, zur weitläufigen Mobilisierung translokaler zivilgesellschaftlicher Bewegungen kam, wieso das Thema in der Wissenschaft bislang weitest gehend unbeachtet blieb. Zahlreiche ungeklärte Fragen sind noch anzuschließen.

## Literaturverzeichnis

- Sisi, crack down on mass murder, torture in Sinai! In: *The Jerusalem Post* 2014. Online verfügbar unter <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refdaily?pass=52fc6fbd5&id=53a7b4468>, zuletzt geprüft am 15.03.2016.
- Ali, Nadjé Sadig al-; Koser, Khalid (2002): *New approaches to migration? Transnational communities and the transformation of home*. 1. publ. London: Routledge (Routledge research in transnationalism, 3).
- Allen, J.: *Topological twists: Power's shifting geographies*. In: *Dialogues in Human Geography*, Bd. 1, S. 283–298.
- Amnesty International (Hg.) (2013): *Egypt/Sudan: Refugees and Asylum-Seekers Face Brutal Treatment, Kidnapping for Ransom and Human Trafficking*. Online verfügbar unter <http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/afr040012013en.pdf>, zuletzt geprüft am 19.03.2016.
- Anderson, Benedict (1987): *Imagined communities. Reflections on the origin and spread of nationalism*. 4. imprint. London [u.a.]: Verso.
- Anderson, James (2002): *Questions of democracy, territoriality and globalisation*. In: James Anderson (Hg.): *Transnational democracy. Political spaces and border crossings*. London [u.a.]: Routledge, S. 6–38.
- Appadurai, Arjun (1990): *Disjuncture and difference in the global cultural economy*. Middlesbrough: Theory, Culture and Society.
- Barnett, Michael N. (Hg.) (2005): *Power in global governance*. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press (Cambridge studies in international relations, 98).
- Berma, Adv. Yonatan (2015): *The Labyrinth. Migration, Status and Human Right*. Hg. v. Hotline for Refugees and Migrants. Online verfügbar unter <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/12/The-Labyrinth-English.pdf>, zuletzt geprüft am 15.03.2016.
- Bruneau, Michel (2010): *Diasporas, transnational spaces and communities*. In: Rainer Bauböck und Thomas Faist (Hg.): *Diaspora and transnationalism. Concepts, theories and methods*. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE research), S. 35.
- Europol (Hg.) (2014): *Criminal Groups Extort European Relatives of Kidnap Victims*. Online verfügbar unter <https://www.europol.europa.eu/content/criminal-groups-extort-european-relatives-kidnap-victims>, zuletzt geprüft am 16.03.2016.
- Faist, Thomas (1998): *International migration and transnational social spaces: their evolution, significance and future prospects*. Bremen: Inst. für Interkulturelle und Internat. Studien (InIIS-Arbeitspapier, 9).
- Faist, Thomas (2010): *Diaspora and transnationalism: What kind of dance partners?* In: Rainer Bauböck und Thomas Faist (Hg.): *Diaspora and transnationalism. Concepts, theories and methods*. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE research), S. 9–34.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1967): *The discovery of grounded theory. Strategies for qualitative research*. 1. publ. Chicago: Aldine (Observations).
- Hehir, Aidan (2012): *The responsibility to protect. Rhetoric, reality and the future of humanitarian intervention*. Basingstoke, Hampshire [u.a.]: Palgrave Macmillan.
- Herkenrath, Mark (2011): *Die Globalisierung der sozialen Bewegungen. Transnationale Zivilgesellschaft und die Suche nach einer gerechten Weltordnung*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS-Verl.
- Hirsch, Joachim (2002): *The democratic potential of non-governmental organisations*. In: James Anderson (Hg.): *Transnational democracy. Political spaces and border crossings*. London [u.a.]: Routledge, S. 195–214.

- Humphris, Rachel (2013): Refugees and the Rashaida. Human smuggling and trafficking from Eritrea to Sudan and Egypt. Geneva: UNHCR, Policy Development and Evaluation Service.
- Jacobsen, Karen; Robinson, Sara; Lijnders, Laurie (2013): Ransom, Collaborators, Corruption. Sinai Trafficking and Transnational Networks. Hg. v. Feinstein International Center. Online verfügbar unter <http://fic.tufts.edu/assets/Ransom-Collaborate-Corrupt-8-12.pdf>, zuletzt geprüft am 15.03.2016.
- Keohane, Robert O.; Nye, Joseph S. (2000): Complex interdependence and the role of force.
- Kiso, Jan Ole: "Responsibility to Protect": Schritte zur Realisierung der neuen internationalen Verantwortung? In: Prekäre Staatlichkeit und internationale Ordnung/ Stefani Weiss; Joscha Schmierer/ Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2007, S. 297–312.
- McGrew, Anthony G. (1997): The transformation of democracy? Globalization and territorial democracy. Cambridge [UK], Malden, MA: Polity Press; Blackwell Publishers (Democracy--from classical times to the present, 3).
- Mey, Günter; Mruck, Katja (2011): Grounded Theory Reader. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.
- Muppidi, Himadeep (2004): The politics of the global. Minneapolis: Univ. of Minnesota Press (Borderlines, v. 23).
- Pelham, Nicolas (2012): Sinai: The Buffer Erodes. Hg. v. Chatham House. London. Online verfügbar unter <https://www.chathamhouse.org/sites/files/chathamhouse/public/Research/Middle%20East/pr0912pelham.pdf>, zuletzt geprüft am 16.03.2016.
- Pries, Ludger (2010): Transnationalisierung [Elektronische Ressource]. Theorie und Empirie grenzüberschreitender Vergesellschaftung. Wiesbaden, Berlin [u.a.]: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Springer.
- Risse, Thomas; Jetschke, Anja; Schmitz, Hans Peter (2002): Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Weltpolitik im 21. Jahrhundert, 7).
- Rozen, Sigal: Tortured in Sinai, Jailed in Israel. Hg. v. Hotline for Migrant Workers. 2012. Online verfügbar unter <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/202509720-Tortured-in-Sinai-Jailed-in-Israel.pdf>, zuletzt geprüft am 16.03.2016.
- Schroer, Markus (2012): "Bringing space back in". Zur Relevanz des Raums als soziologischer Kategorie.
- Simpson, Gerry (2014): I Wanted to Lie Down and Die. Trafficking and Torture of Eritreans in Sudan and Egypt. Hg. v. Human Rights Watch. Online verfügbar unter <https://www.hrw.org/report/2014/02/11/i-wanted-lie-down-and-die/trafficking-and-torture-eritreans-sudan-and-egypt>, zuletzt geprüft am 19.03.2016.
- Steinbrink, Malte (2009): Leben zwischen Land und Stadt. Migration, Translokalisierung und Verwundbarkeit in Südafrika. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Straus, Scott; Stern, Steve J. (2014): The Human Rights Paradox: Universality and Its Discontents: University of Wisconsin Press.
- U.S. Department of State (Hg.) (2014): Trafficking in Persons Report 2014. Country Narratives: D-I. Online verfügbar unter <http://www.state.gov/documents/organization/226846.pdf>, zuletzt geprüft am 16.03.2016.
- van Reisen, Mirjam; Estefanos, Meron; Rijken, Conny; Borgman, Erik (2014): The human trafficking cycle. Sinai and beyond.
- van Reisen, Mirjam; Estefanos, Meron; Rijken, Conny; T, Bealfan; Asmelash, Amanuel; MK, Idris et al. (2012): Human trafficking in the Sinai. Refugees between life and death. Oosterwijk: Wolf Legal Publishers.



van Reisen, Mirjam; Rijken, Conny (2015): Sinai Trafficking: Origin and Definition of a New Form of Human Trafficking: Cogitatio.

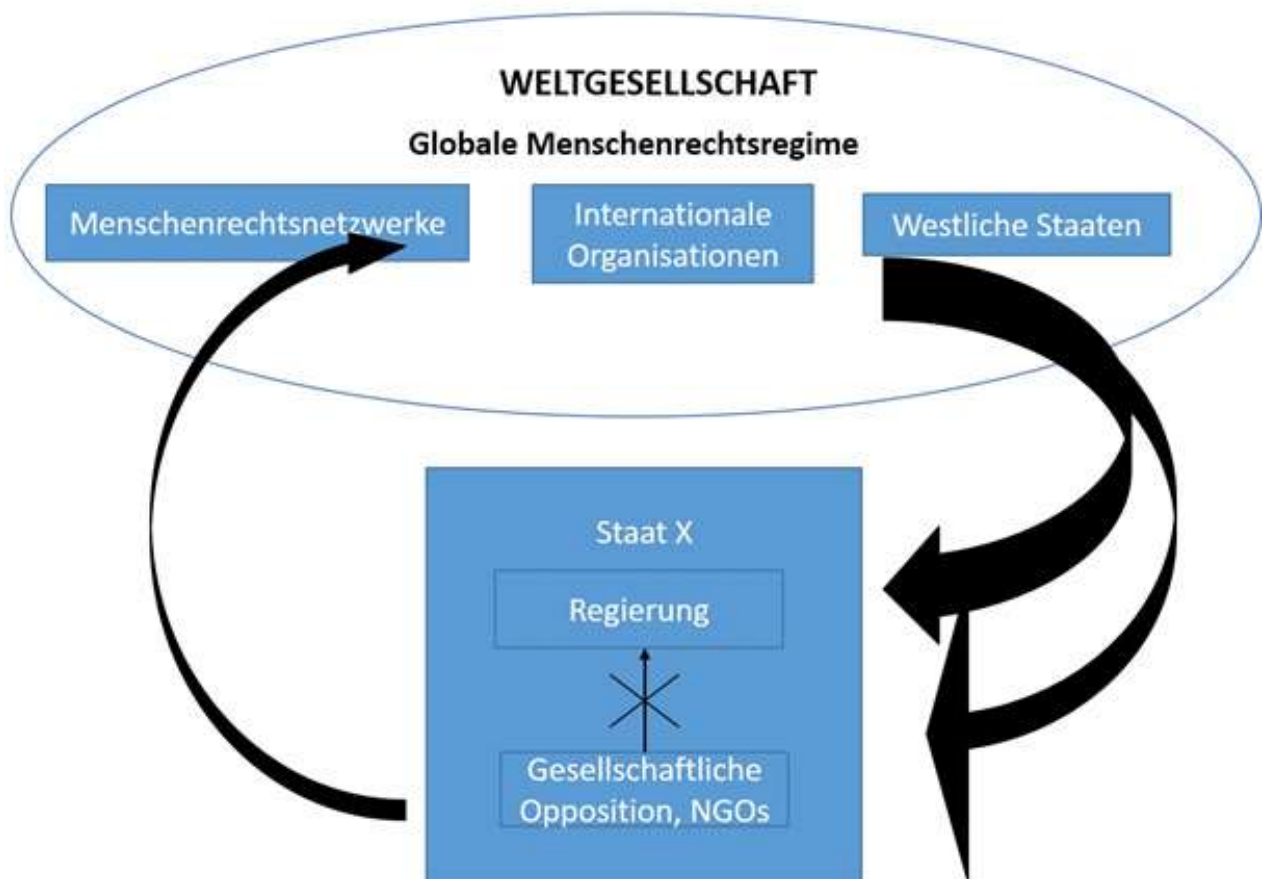
Woldemariam, Yohannes (2013): Human Trafficking in Sinai. Hg. v. ThinkAfricaPress. Online verfügbar unter <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refdaily?pass=52fc6fbd5&date=2013-04-19&cat=MENA>, zuletzt geprüft am 15.03.2016.

## 7. Anhang

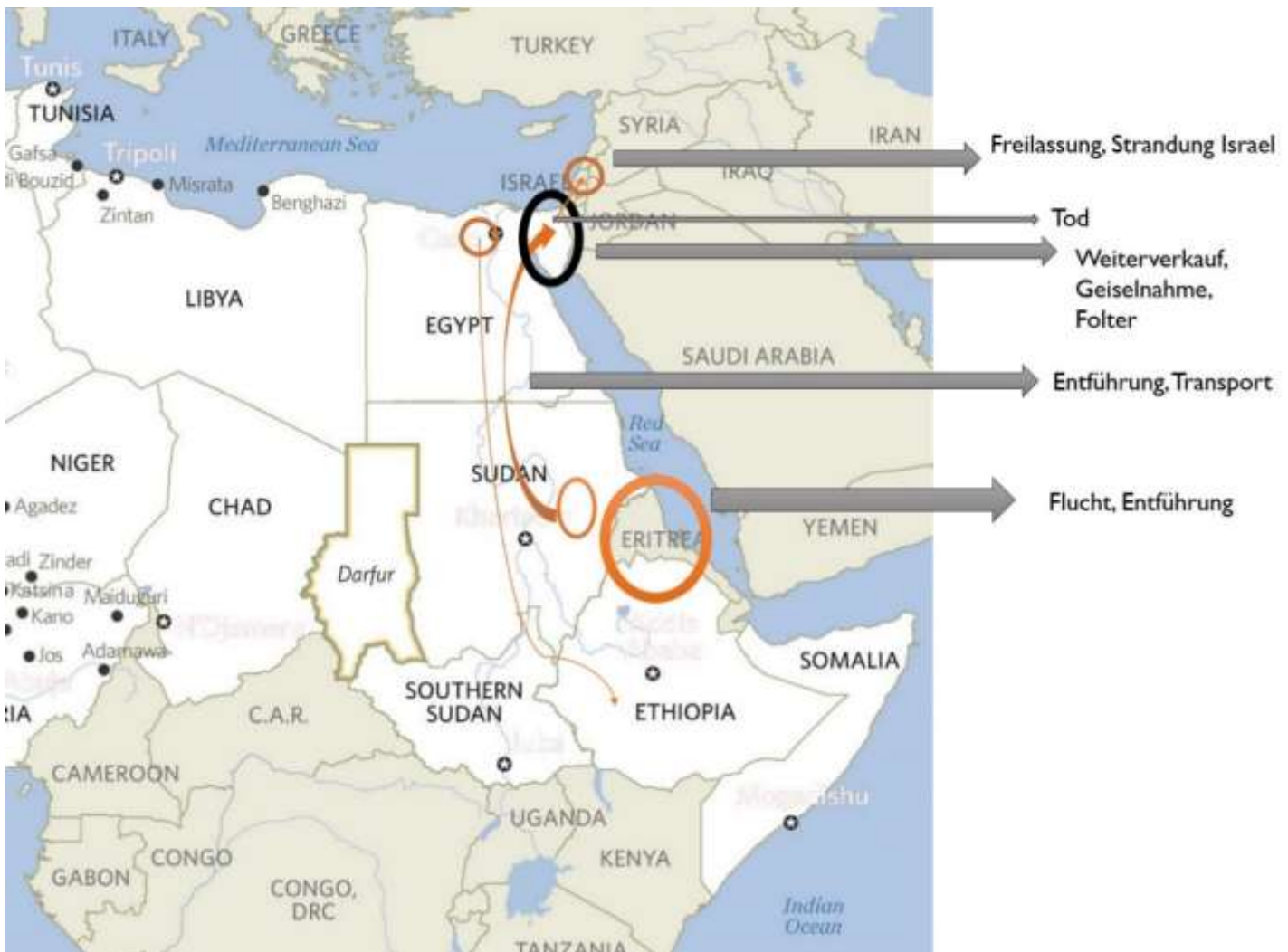
---

### 8.1. Grafiken

#### 8.1.1. Globale Menschenrechtsregime



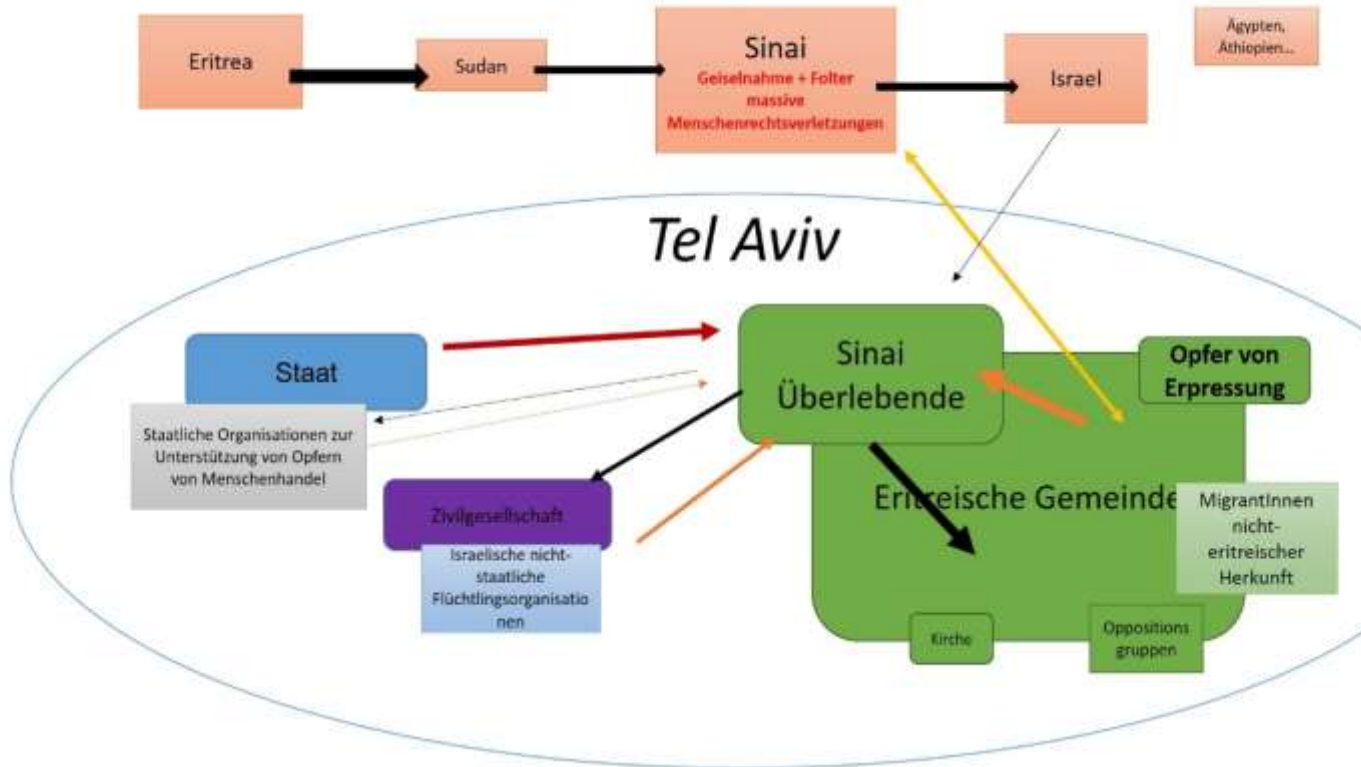
8.1.2. Transnationaler Ablauf des Sinai Menschenhandels<sup>33</sup>



<sup>33</sup> Die nationalstaatlichen Grenzen der Karte gelten lediglich der Veranschaulichung und sollen dabei keine politischen Aussagen zu deren Legitimität treffen.

### 8.1.3. Akteursmap

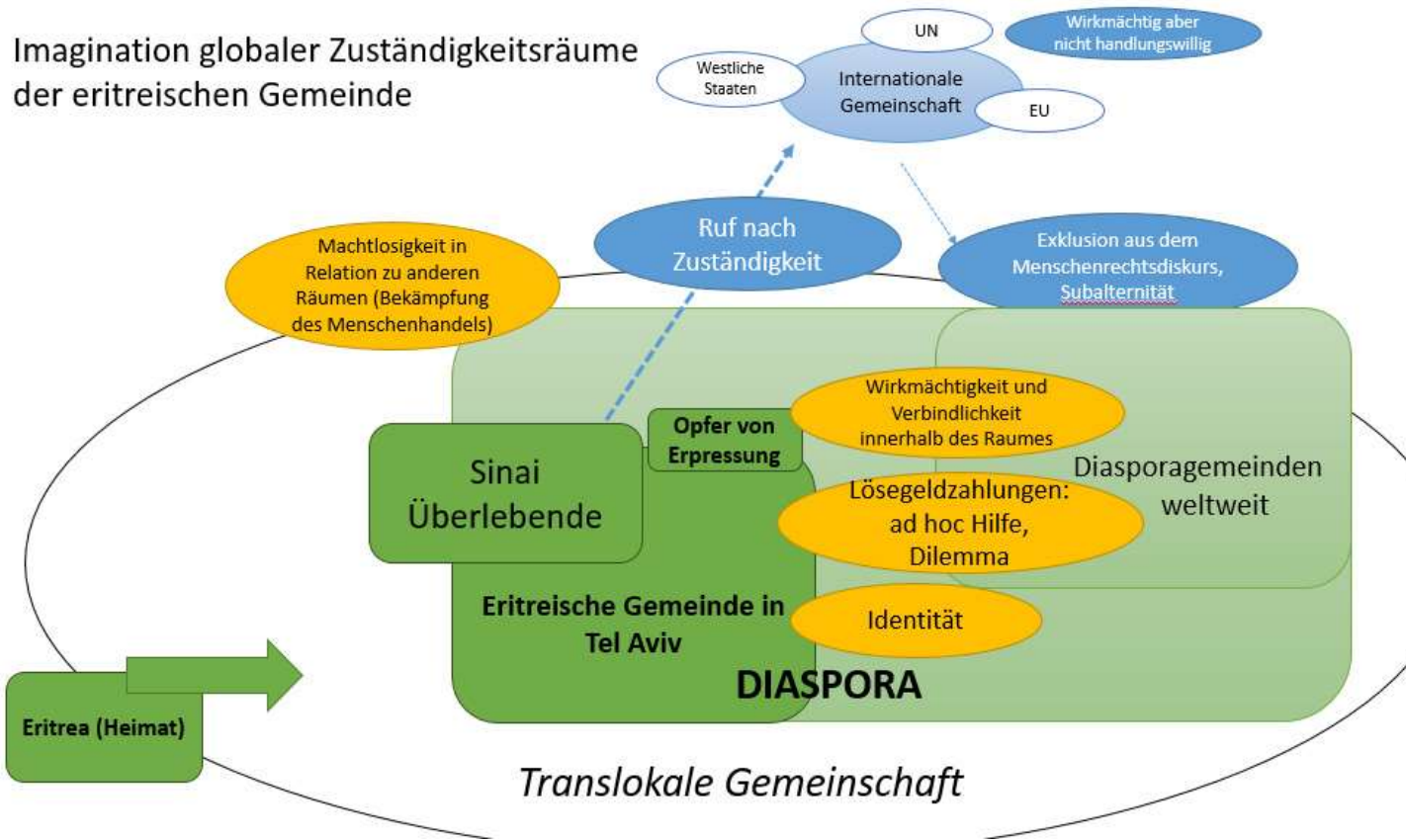
## Zuständige Akteure in Tel Aviv



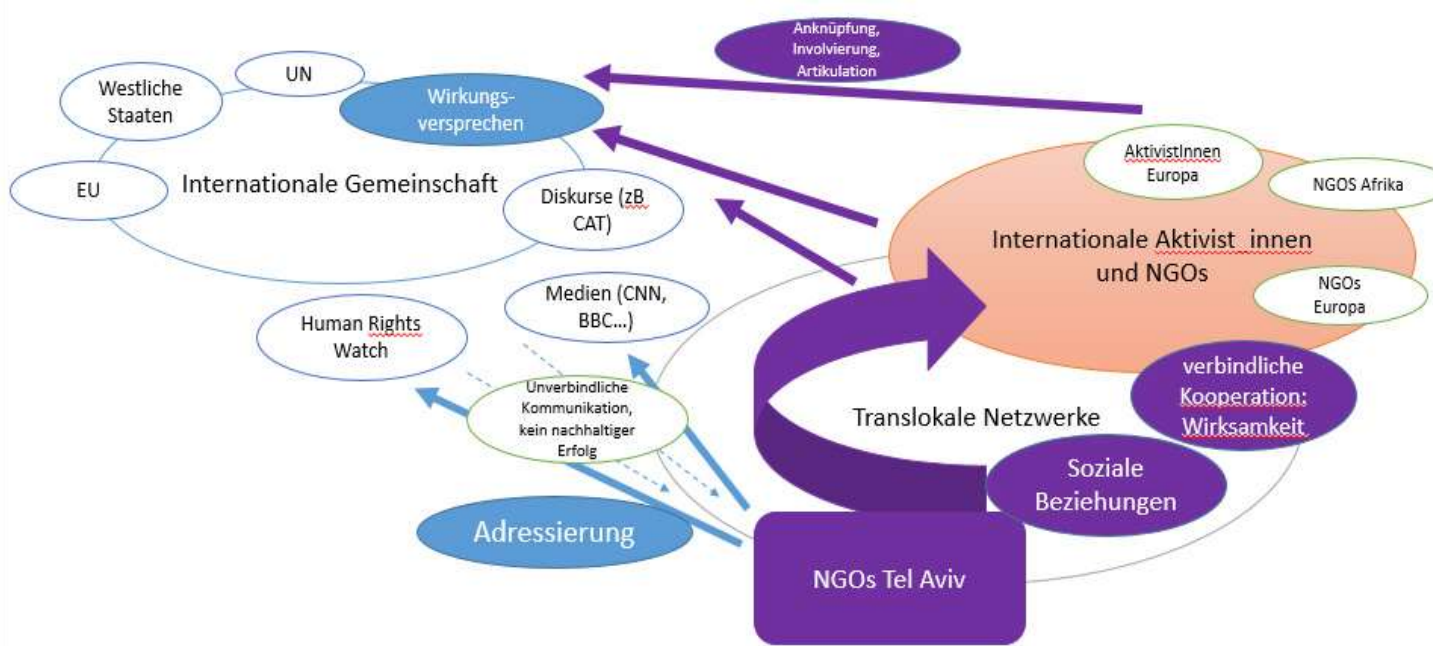
8.1.4. Konstrukte der Imaginationen alternativer globaler Schutzverantwortung

a)

Imagination globaler Zuständigkeitsräume der eritreischen Gemeinde



b)



## Imagination globaler Zuständigkeitsräume der israelischen NGOs

### 8.2. Methodologie

Im Folgenden sollen die methodologischen Grundlagen der empirischen Forschung aufgezeigt werden, um so den Prozess des Erkenntnisgewinns transparent zu machen. Dazu zählen die Darlegung Forschungsmethode, die eigene Verortung im Feld, die Beschreibung der Datenerhebung sowie der Materialauswertung und forschungsethische Überlegungen.

#### 8.2.1. Forschungsmethode

Für die empirische Untersuchung wurde eine anthropologische Herangehensweise gewählt<sup>34</sup>, die grundsätzlich induktiv vorgeht, sodass die Forschung mit möglichst wenigen Vorannahmen beginnt und erst aus dem gewonnenen Material heraus Thesen entwickelt werden. Die spezifische Fragestellung nach alternativen translokalen Zuständigkeitspraktiken und ihre Kontrastierung mit dem liberalen Menschenrechtsregime-Modell sind daher erst im Verlauf der Forschung und deren Auswertungsprozess entstanden. Allerdings bestand von Anfang an ein Interesse an der Frage nach „globaler Zuständigkeitskonstruktion“ oder der Bedeutung von Distanzen für die Übernahme von Schutzverantwortung, sodass es nicht der Anspruch war, gänzlich ohne Erkenntnisinteresse ins Feld zu gehen. Angelehnt an die von Glaser und Stauss entwickelte qualitative Forschungsmethode der „Grounded Theory“ (Glaser und Strauss 1967) wurden jedoch Analysekonzept- und

<sup>34</sup> Dies erschien aufgrund der spezifischen Fragestellung sinnvoll, in der es um die Praktiken und Narrative von Akteuren geht; zudem wurde eine anthropologische Forschungsmethode aufgrund meines eigenen akademischen Hintergrundes in der Sozial- und Kulturanthropologie präferiert.

Theorien zur Einordnung der Forschungsergebnisse erst nach der Materialerhebung hinzugezogen, um daraus eigene theoretische Schlussfolgerungen zu ziehen (Mey und Mruck 2011: 11). Wie bei jeder empirischen Forschung mussten dennoch gewisse Selektionen vorgenommen und bestimmte Aspekte im Material, die in Bezug auf die Fragestellung wenig relevant erschienen, ausgeschlossen werden, während möglicherweise zentrale Faktoren für die Fragestellung, die nicht im Material auftauchten, in der Analyse ausgeklammert wurden<sup>35</sup>.

#### 8.2.2. Eigene Verortung, Vorannahmen und Zugang zum Feld

Mein eigener Zugang zum Fall des Sinai-Menschenhandels erfolgte durch eine eher zufällige Auseinandersetzung mit einer Reportage zur Thematik und meiner Erschütterung über das Ausmaß der Gewalt und deren Unsichtbarkeit im internationalen Diskurs. Somit war meine Position im Feld von Beginn an durch eine eigene emotionale Betroffenheit und einer entsprechenden Solidarisierung mit den Überlebenden des Menschenhandels geprägt. Über die Beschäftigung mit der knappen Literatur zum Fall und diversen medialen Berichterstattungen wurde der geographische Raum Tel Aviv als ein geeignetes Feld für die Untersuchung alternativer Zuständigkeitspraktiken bestimmt, weil sich dort zahlreiche vom Menschenhandel Betroffene aufhalten. Verschiedene relevante Akteursgruppen wurden bereits im Vorfeld der empirischen Forschung identifiziert und nach Möglichkeit kontaktiert. Der Zugang zum Feld erfolgte zunächst über eine der israelischen nicht-staatlichen Flüchtlingsorganisation, die im weiteren Verlauf den Kontakt zu anderen Organisationen sowie auch zu Betroffenen innerhalb der eritreischen Gemeinde vermittelte.

Wie bei jeder qualitativen Forschungsarbeit sind Forschungsprozess- und damit ebenso die Ergebnisse eng mit der Rolle der Forschenden selbst verknüpft, die auch in diesem Fall in keiner Weise frei von Zugangs- und Erkenntnisbarrieren war, welche sich durch Faktoren wie Sozialisation, Vorannahmen und dem Einfluss der eigenen Präsenz auf das Feld ergeben. Dies gilt es insbesondere im Kontext der Forschung mit eritreischen MigrantInnen hervorzuheben, weil die Barrieren in Bezug auf Sprache, Lebensrealität und kulturelle Prägung hier besonders hoch waren. Zudem erfolgte die Auswahl der InterviewpartnerInnen auf keiner systematischen Grundlage, sondern durch Opportunitätschancen oder Vermittlung durch Dritte. Weiterhin ist in den Interviews ein Gender-Bias zu verzeichnen, weil bis auf eine Ausnahme ausschließlich Kontakte zu männlichen Mitgliedern der eritreischen Gemeinde hergestellt werden konnten. Insofern erheben die Ergebnisse der Forschungsarbeit keinen Anspruch auf Lückenlosigkeit, Repräsentanz oder Allgemeingültigkeit; sie sind vielmehr als ein Fragment zu verstehen, das *einen* (subjektiv geprägten) Ausschnitt eines hochkomplexen Phänomens darstellt. Um einer zu starken Willkür oder Zufälligkeit der Ergebnisse vorzubeugen, wurden diese allerdings mit Material aus anderen Falluntersuchungen abgeglichen; dazu zählen die Berichte von van Reisen etl.al. (2012 und 2014), die sich auf Interviewerhebungen mit über hundert Sinai-Überlebenden stützen.

---

<sup>35</sup> Dazu zählen beispielsweise die Rolle des eritreischen Gemeindedienstes in der Diaspora, die Rolle einzelner translokaler eritreischer AktivistInnen, spezifische Dynamiken innerhalb der eritreischen Gemeinde, Gender-Komponenten.

### 8.2.3. Datenerhebung

Die Feldforschung fand innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen im August 2015 statt. Zu Beginn wurde eine Akteursmap mit verschiedenen Gruppen und ihren translokalen Verflechtungen erstellt, die es im Verlauf der Forschung zu ergänzen galt. Insgesamt konnten zehn semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit MitarbeiterInnen aus drei nicht-staatlichen Flüchtlingsorganisationen sowie zwei staatlichen Einrichtungen erhoben werden, die alle mit Sinai-Überlebenden zusammen arbeiten. Die MitarbeiterInnen waren unter anderem im Bereich Recht, Öffentlichkeitsarbeit, medizinischer Versorgung, Therapie und Sozialarbeit tätig. Weiterhin wurden sechs Interviews mit Sinai-Überlebenden geführt, die entweder direkt auf Englisch stattfanden oder mit Hilfe von DolmetscherInnen<sup>36</sup> übersetzt wurden. Die Gespräche mit Sinai-Überlebenden waren aufgrund der hohen Sensibilität der Thematik als offene narrative Interviews konzipiert, damit die GesprächspartnerInnen den Verlauf möglichst selbst bestimmen konnten. Zuletzt wurden vier Interviews mit Angehörigen von Opfern des Menschenhandels erhoben, die selbst Drohanrufe aus dem Sinai empfangen oder Lösegeld zur Befreiung von Geiseln gezahlt hatten. Die Interviews wurden teilweise per Diktiergerät aufgenommen, teilweise in Form von Notizen festgehalten und nach den Gesprächen verschriftlicht. Neben den Interviews wurde Teilnehmende Beobachtung in zwei der NGOs, in einem eritreischen Gemeindezentrum sowie einem katholischen Zentrum für MigrantInnen durchgeführt und dabei durch Beobachtungen und informelle Gespräche weitere Eindrücke hinzugezogen.<sup>37</sup>

### 8.2.4. Auswertungsprozess

Wie bereits dargelegt, erfolgte die Auswertung des empirischen Materials auf der methodologischen Grundlage der Grounded Theory (Glaser und Strauss 1967). Unabhängig von ihren unterschiedlichen Ausprägungen stellt die Grounded Theory sowohl eine bestimmte Forschungshaltung als auch eine Auswertungsmethode dar, die auf einem induktiven Forschungsvorgehen basiert, wobei die Theorie aus dem empirischen Material heraus entwickelt wird (vgl. Mey und Mruck 2011). Dementsprechend standen zu Beginn der Feldforschung zwar ein gewisses Forschungsinteresse und eine (bzw. mehrere) grobe Fragestellungen im Hintergrund, nicht aber explizite Hypothesen oder gar theoretische Erklärungsmodelle. Die Auswertung nach der Methode der Grounded Theory stellt sich als ein wechselseitiger Prozess zwischen Handeln und Reflexion dar; Materialgewinnung und deren Analyse können also nicht als voneinander losgelöste Schritte betrachtet werden, sondern verlaufen zirkulär (ebd.: 24). Somit fand die Reflexion von Interviews und Teilnehmender Beobachtung fortlaufend auch im Feld statt und wurde in Form von Memos schriftlich festgehalten. Erste konkrete Auswertungsverfahren, beispielsweise die Erstellung einer Akteursmap mit verschiedenen translokalen Verflechtungen, fanden bereits in Tel Aviv statt, sodass auch Arbeitshypothesen entstanden, die bereits im Verlauf der Feldforschung durch die Anpassung von Interviews weiter verfolgt, abgeglichen und entwickelt

---

<sup>36</sup> Bei den ÜbersetzerInnen handelte es sich um Mitglieder eines eritreischen Gemeindezentrums, die selbst einen eritreischen Hintergrund hatten.

<sup>37</sup> Die Darlegung des Auswertungsprozesses und Codings erfolgt im Anhang 2: Auswertungsprozess.



werden konnten.

Nach dem Feldaufenthalt und einer Konkretisierung der Fragestellung sowie der Herausbildung erster Thesen wurden die Interviews – soweit digital aufgenommen – transkribiert und mit Hilfe der Software MAXqda zur qualitativen Datenanalyse zunächst offen codiert (vgl. Anhang 8.3.1, 8.3.2, 8.3.3). Bei der Analyse der Interviews spielte sowohl der Inhalt eine Rolle (d.h. was wurde gesagt, welche Themen wurden angesprochen, was wurde nicht erwähnt), als auch die Rhetorik (wie wurde über bestimmte Inhalte oder Personen gesprochen) und teilweise Körpersprache (vor allem bei Gesprächen mit Sinai-Überlebenden). Zudem wurden die Beobachtungen und Eindrücke aus der Teilnehmenden Beobachtungen sowie aus den informellen Gesprächen mit einbezogen sowie Literatur über den Fall zum Abgleich des Materials berücksichtigt. Auf dieser Grundlage konnten thematische und analytische Kategorien erstellt werden, die im Verlauf des Kodierungsverfahrens weiterentwickelt, revidiert oder verdichtet wurden (vgl. 8.3.4). Einzelne Interviews galt es noch einmal auf spezifische (für die Fragestellung besonders aussagekräftige) Stellen zu untersuchen und eigene konkrete Thesen zu formulieren (vgl. 8.3.5). Schließlich wurden theoretische Erklärungsmodelle und Analysekonzepte für ein tiefgreifenderes Verständnis und die wissenschaftliche Kontextualisierung der Ergebnisse hinzugezogen. Im Verlauf der Analyse entstanden außerdem – angelehnt (aber frei nach) der Methode des Mappings von Adele Clarke (Clarke und Star 2008) – verschiedene Grafiken oder Maps, die unter anderem der Veranschaulichung translokaler Räume und Beziehungsgeflechte, Imaginationen, Akteurskonstellationen, der Sortierung von Codes oder der Illustration theoretischer Konzepte dienen (siehe Anhang 8.1).

### 8.3.5. Forschungsethik

Gerade bei der Feldforschung im Zusammenhang mit Flucht und schweren Gewalterfahrungen ist die Forschungsethik ein Bereich, den es in besonderer Weise hervorzuheben und zu reflektieren gilt (vgl. u.a. Krause 2016). Das grundsätzliche Dilemma, das sich dabei oftmals auftut und auch in dieser Forschung eine Rolle spielte, ist einerseits die hohe Vulnerabilität der „Forschungssubjekte“, die deren Befragung aufgrund von Risiken beispielsweise der Re-Traumatisierung besonders problematisch macht, und andererseits die Absicht, gerade jenen oftmals marginalisierten und subalternen Personen durch die Forschung *Agency* zu verleihen. Beide Punkte stehen in einem Spannungsverhältnis, das sich während meines Feldaufenthaltes in der Begegnung mit Sinai-Überlebenden nie vollständig auflösen ließ. Während bei einigen Interviews der Eindruck entstand, dass durch die Möglichkeit der Artikulation von Folterüberlebenden im Rahmen einer Forschungsarbeit und dem Interesse an ihrem Schicksal die emanzipierenden Aspekte vor möglichen schädlichen Auswirkungen überwogen, dominierte hingegen bei anderen Gesprächen, insbesondere mit besonders verletzlichen Interviewten wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen, das Gefühl, durch meine Involvement als privilegierte Europäerin problematische Erwartungshaltungen zu erwecken, die nicht erfüllt werden konnten. Auch der Eindruck, in Anbetracht der Notlage von Menschen keine angemessene Unterstützung bieten zu können, war bei solchen Begegnungen häufig präsent. Grundsätzlich halte ich es für ethisch nicht vertretbar, vermeintlich neutral aus rein wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse über Personen zu forschen,



die sich in Notsituationen befinden, ohne eine Verbesserung ihrer Lage anzustreben<sup>38</sup>. Obwohl mit meiner Forschungsarbeit das langfristige Ziel einhergeht, die Thematik der Sinai Menschenrechtsverletzungen diskursiv sichtbarer zu machen und so auf eher abstrakter Ebene zur Unterstützung von Betroffenen beizutragen, blieb für mich die Frage offen, inwieweit sich aus der Begegnung mit InterviewpartnerInnen auch eine moralische Pflicht zur unmittelbaren Hilfe für die individuellen Personen ableitet. Obwohl sich hier sicherlich keine Grundgesetze formulieren lassen und das Dilemma immer situativ ausgehandelt werden muss, würde ich aus den Erfahrungen im Feld die Konsequenz ziehen, dass Forschung mit Menschen in extremen Notlagen nur dann legitim ist, wenn der Forscherin oder dem Forscher reale und unmittelbare Unterstützungsmöglichkeiten gegeben sind.

Während der Forschung habe ich versucht, mit einer möglichst hohen Sensibilität an die Interviews heranzutreten und verschiedene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Gefahren und Risiken für die Folterüberlebenden zu vermeiden; dazu zählt

- 1) die Interviews möglichst offen zu konzipieren, damit die Interviewten den Inhalt der Gespräche selbst bestimmen können. Dies gelang in einigen Fällen gut, wenn die InterviewpartnerInnen relativ schnell von sich aus begannen, über Themen wie beispielsweise ihre aktuellen Lebenssituation, ihrem Fluchthintergrund etc. zu berichten; in anderen Fällen wirkten die InterviewpartnerInnen eher irritiert über zu offen gehaltene Fragen, sodass ich letztlich doch zu direkten Fragen übergehen musste,
- 2) besonders heikle Themen, insbesondere die Erfahrungen in den Foltercamps, nicht selbst zu thematisieren,
- 3) im Vorfeld der Interviews meine eigene Rolle, das Ziel der Forschungsarbeit und insbesondere die begrenzten Auswirkungen vor den Interviewten offen zu legen, um falsche Erwartungen zu vermeiden,
- 4) immer vor den Interviewten zu betonen, dass sie lediglich über das sprechen sollten, was sie teilen möchten.

Da die Forschungsarbeit translokale Verantwortlichkeiten zum Thema hat, gilt es in diesem Zusammenhang auch meine eigene Rolle als „unverbindlich involvierte Forscherin“ aus Europa zu reflektieren. Mein Umgang mit dem Verhältnis zwischen Solidarität oder Betroffenheit, die aus der lokalen Begegnung mit den Folterüberlebenden in Tel Aviv resultiert, und den geographischen Distanzen, die – wie auch die Ergebnisse der Arbeit implizieren – verbindliche Zuständigkeiten zwar nicht verhindern, aber doch erschweren, führte dazu, dass ich einem deutschen Verein zur Bekämpfung von Menschenhandel auf dem Sinai (Desert Rose e.V.) beigetreten bin und zudem verschiedene Artikel zur Thematik veröffentlicht habe, durch die ich hoffe, zur Präsenz des Falls in Deutschland beizutragen. Meine Betroffenheit bleibt damit eine unverbindliche, die nicht zuletzt darauf beruht, dass meine Auseinandersetzung mit dem Fall aus freier Wahl erfolgte und für mich –

---

<sup>38</sup> Jedenfalls dann, wenn die Notsituation so offensichtlich ist wie im Fall von Folterüberlebenden die keinen Zugang zu grundlegenden staatlichen Rechten- und Hilfeleistungen erhalten.

im Gegensatz zu den Betroffenen in Tel Aviv – jederzeit die Möglichkeit besteht, mich nicht mehr damit zu beschäftigen, ohne dass daraus spürbare Konsequenzen für mein Leben folgten.

## 7.5. Materialübersicht und Verschlüsselung

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle erhobenen Interviews sowie deren Bezeichnung und die Teilnehmende Beobachtung im Feld.

### Übersicht Material und Verschlüsselung

#### Interviews

##### Flüchtlingsorganisationen

##### NGO I

NGO1 transkribiert  
 NGO2 transkribiert  
 NGO3 Notizen

##### NGO II

NGO4 transkribiert  
 NGO5 transkribiert  
 NGO6 transkribiert

##### NGO III

NGO7 transkribiert

##### staatl. Einrichtung I

SE1 transkribiert  
 M2 transkribiert

##### staatliche Einrichtung II

SE2 transkribiert

##### Angehörige/Eritreische Gemeinde

A1 Notizen  
 A2 Notizen  
 A3 transkribiert  
 A4 Notizen

##### Sinai Überlebende

B1 Notizen  
 B2 Notizen  
 B3 transkribiert  
 B4 transkribiert  
 B5 transkribiert  
 B6 Notizen

##### Teilnehmende Beobachtung

Hotline for Refugees and Migrants (NGO)  
 ASSAF (NGO)  
 Eritrean Community Center  
 Pastoral Center  
 Levinsky Park